



I. Schreiben an:

Mit Postzustellungsurkunde

A.F.G. Allgäu Fleisch GmbH
Bleicherstraße 18
87437 Kempten (Allgäu)

Stadt Kempten (Allgäu) 27.07.2015
Ansprechpartner Herr Nägeli
Zeichen 35-Nä/Lu
Telefon 0831/2525-534
Telefax 0831/2525-397
Dienstgebäude Kronenstraße 8
87435 Kempten (Allgäu)
Zimmer 501
eMail karl.naegeli@kempten.de

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV);
Antrag der A.F.G. Allgäu Fleisch GmbH auf wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Kempten (Allgäu) – Amt für Umwelt- und Naturschutz – erlässt als untere Immissionsschutzbehörde folgenden

Bescheid:

1. Genehmigung

Die Firma A.F.G. Allgäu Fleisch GmbH erhält auf ihren Antrag vom 16./29. Januar 2014 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung und den Betrieb einer Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von mehr als 50 t Lebendgewicht je Tag am Standort Bleicherstraße 18 in 87437 Kempten (Allgäu).

Insgesamt soll die Schlachtkapazität von 360 Rindern je Tag (216 t Lebendgewicht je Tag) auf eine Kapazität von 295 t Lebendgewicht je Tag (ca. 490 Rinder pro Tag) erhöht werden.

Im Einzelnen handelt es sich um den kompletten Umbau der Rindertötung, den Umbau und die Erweiterung der Mistlege und der Waschplätze, den Einbau eines Fettkühlagers und einer Waschhalle für Container sowie den Neubau eines Pansenraums.



Unsere öffentlichen
Sprechzeiten:
Mo – Fr 8.00 – 12.00
Mo zus. 14.30 – 17.30
Mi 8.00 – 13.00
Buslinie 6 bis Rathaus,
weitere bis ZUM

Sparkasse Allgäu
BLZ 733 500 00
KontoNr. 109
SWIFT-BIC BYLADEM1ALG
IBAN
DE85 7335 0000 0000 0001 09

Postbank München
BLZ 700 100 80
Konto 395 89-804
SWIFT-BIC PBNKDEFF700
IBAN
DE09 7001 0080 0039 5898 04

2. Antragsunterlagen

Der unter Ziffer 1 erteilten Genehmigung liegen folgende, mit dem Genehmigungsvermerk der Stadt Kempten (Allgäu) vom 27.07.2015 versehene Antragsunterlagen zugrunde. Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen in der nachfolgenden Ziffer 3 stehen.

Antrag vom 16./29.01.2014 mit Nachträgen, letztmals vom 21.07.2015.

- 2.1 Betriebs- und Anlagenbeschreibung
- 2.2 Übersichtspläne
- 2.3 Bericht der bestehenden Kälteanlagen
- 2.4 Bauantragsunterlagen BA 246/13
- 2.5 Bauantragsunterlagen BA Fettkühler/Waschhalle
- 2.6 Bauantragsunterlagen BA Mistlege/Waschplätze
- 2.7 Bauantragsunterlagen BA Pansenraum
- 2.8 Zusammenstellung Lüftungsgeräte, Kälteverflüssiger und Verdunster über Dach sowie LKW-Stellflächen und Höhenkotierung
- 2.9 Fließschema Rinderschlachtung
- 2.10 Abnahmeprüfung der Brandmeldezentrale, Brandschutzkonzept Bescheinigung I
- 2.11 Verkehr
- 2.12 Abwasserkonzept und Entwässerungsplanung

3. Nebenbestimmungen/Hinweise

3.1 Immissionsschutz

Luftreinhaltung

- 3.1.1 KAT 1 Material ist im Raum Nr. 1.025, dem sog. Konfiskatraum zu lagern. Der Lager-raum ist während der Lagerung des Materials geschlossen zu halten.
- 3.1.2 KAT 3 Material zur Entsorgung und Rinderhäute sind im Raum Nr. 1.030, dem sog. KAT 3- und Fellcontainerraum zu lagern.
- 3.1.3 Die Abholung des KAT 1 Materials, des KAT 3 Materials zur Entsorgung sowie der Felle hat arbeitstäglich zu erfolgen. Eine ungekühlte Lagerung dieser Schlachtnebenprodukte über Nacht ist unzulässig.
- 3.1.4 Die Abluft aus dem Lagerraum Nr. 1.025 (Konfiskat) ist vollständig zu erfassen und über einen ausreichend dimensionierten Aktivkohlefilter zu reinigen. Die Funktion des Aktivkohlefilters ist arbeitstäglich durch geschultes Betriebspersonal sensorisch zu überprüfen. Die Überprüfung ist schriftlich zu dokumentieren.
- 3.1.5 Werden bei der Überprüfung Geruchsemissionen wahrgenommen, so ist der Aktivkohlefilter bzw. die Filterschüttung umgehend auszutauschen. Um einen umgehenden Austausch zu gewährleisten ist ein Aktivkohlefilter bzw. Filterschüttungsmaterial vorzuhalten.
- 3.1.6 Die Abluft aus dem Lagerraum Nr. 1.030 (KAT 3 Material und Felle) ist vollständig zu erfassen und über Dach abzuleiten. Sollten durch die Lagerung des KAT 3 Materials und der Felle erhebliche Geruchsemissionen hervorgerufen werden, so behält sich das Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Kempten (Allgäu) weitere Auflagen vor.

- 3.1.7 Die Lagerräume für Schlachtnebenprodukte sind in regelmäßigen Abständen zu reinigen. Die Reinigung ist in einem Wartungsbuch schriftlich zu dokumentieren.
- 3.1.8 Die Reinigungswässer aus dem Lagerraum Nr. 1.025 (Konfiskat) sind vollständig zu fassen und einer Abwasserreinigungseinrichtung mittels Rotationssieb mit einer Siebmaschenweite von höchstens 2 mm zuzuführen.
- 3.1.9 Der Panseninhalt aus der Bearbeitung von Pansen ist über Rohrleitungen der Pansenentwässerung zuzuführen. Die Rohrleitungen sind so auszuführen, dass ein Transport des feuchten Panseninhalts witterungsunabhängig möglich ist.
- 3.1.10 Die Pansenentwässerungseinrichtung ist einzuhausen um einen ordnungsgemäßen witterungsunabhängigen Betrieb zu gewährleisten. Sollte ein witterungsunabhängiger Betrieb durch die Einhausung nicht gewährleistet werden können, so behält sich das Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Kempten (Allgäu) weitere Maßnahmen vor.
- 3.1.11 Die Pansenentwässerungseinrichtung ist so auszuführen, dass ein Austreten von Panseninhalt aus dem Aufgabetrichter der Pansenentwässerungseinrichtung zuverlässig vermieden wird.
- 3.1.12 Der entwässerte Panseninhalt ist im Pansenlagerraum zu lagern.
- 3.1.13 Das Rolltor des Pansenlagerraums ist während der Lagerung geschlossen zu halten.
- 3.1.14 Die Abfuhr der entwässerten Panseninhalte hat zeitnah in regelmäßigen Abständen jedoch spätestens nach maximal 3 Tagen zu erfolgen.
- 3.1.15 Der Pansenlagerraum ist in regelmäßigen Abständen zu reinigen.
- 3.1.16 Die Entwässerungsrinne zur Entwässerung des Pansenlagerraums ist über das Rotationssieb zu führen, um den Eintrag von Feststoffen in die Schmutzwasserkanalisation zu vermeiden. Zur Vermeidung von Geruchsemissionen ist die Entwässerungsrinne wöchentlich von Feststoffen zu reinigen.
- 3.1.17 Der Umschlagbereich zur Verladung des Panseninhalts ist nach dem Umschlag zeitnah von Feststoffen zu reinigen. Bei einer nassen Reinigung des Umschlagbereichs sind die Reinigungswässer vor Einleitung in die Abwassereinrichtung mittels geeigneter Filtertechnik von Feststoffen zu reinigen.
- 3.1.18 Die Reinigung des Pansenlagerraums, der Entwässerungsrinne und des Umschlagbereichs ist in einem Wartungsbuch schriftlich zu dokumentieren.
- 3.1.19 Das Presswasser aus der Entwässerung der Panseninhalte ist vollständig zu erfassen und umgehend der Abwassereinrichtung zu zuführen.
- 3.1.20 Zur Vermeidung des Eintrags von Wasch- und Reinigungswässern in den Blutlagertank ist für den Arbeitsbereich Entblutung eine Arbeitsanweisung zu erstellen, welche den Betrieb sowie die Überwachung und Kontrolle der Entblutungseinrichtungen festlegt.
- 3.1.21 Das aufgefangene Blut ist bei einer Temperatur von weniger als 10 °C zu lagern. Das Koagulieren des Blutes ist durch Umpumpen zu verhindern.
- 3.1.22 Der Blutlagertank ist mit einem Füllhöhendetektor sowie einer Überfüllsicherung auszurüsten. Bei Erreichen einer festgelegten maximalen Füllhöhe im Blutlagertank muss die Zufuhr von Blut umgehend automatisch gestoppt werden.
- 3.1.23 Eine Zwischenlagerung von Blut in anderen, ungekühlte Auffangvorrichtungen ist unzulässig.

- 3.1.24 Die Verdrängungsluft beim Befüllen des Blutlagertanks ist zu erfassen und einem Aktivkohlefilter zuzuführen. Ebenso ist die Abluft aus dem Blutlagerraum zu erfassen und über Aktivkohlefilter zu reinigen.
- 3.1.25 Die Funktion der Aktivkohlefilter ist arbeitstäglich durch geschultes Betriebspersonal sensorisch zu überprüfen. Die Überprüfung ist schriftlich zu dokumentieren.
- 3.1.26 Werden bei der Überprüfung Geruchsemissionen wahrgenommen so ist der Aktivkohlefilter bzw. die Filterschüttung umgehend auszutauschen. Um einen umgehenden Austausch zu gewährleisten ist ein Aktivkohlefilter bzw. Filterschüttungsmaterial vorzuhalten.
- 3.1.27 Für die Bluttankentleerung ist das Gaspindelverfahren anzuwenden. Die bei der Bluttankentleerung mit Blut beaufschlagten Rohrleitungen (Schläuche) sind umgehend mit Wasser zu spülen. Die Spülwässer sind in einer dafür geeigneten Einrichtung zu sammeln. Die gesammelten Spülwässer sind umgehend dem Blutlagertank zu zuführen.
- 3.1.28 Der Blutlagertank sowie der Auffangraum des Blutlagertanks sind in regelmäßigen Abständen zu reinigen. Die Reinigung des Blutlagertanks hat im restentleerten Zustand zu erfolgen, so dass keine größeren Mengen Blut in die Schmutzwasserkanalisation gelangen. Die Reinigung des Blutlagertanks und des Auffangraums ist in einem Wartungsbuch schriftlich zu dokumentieren.
- 3.1.29 Unmittelbar nach der Entladung der Schlachttiere sind die Transportfahrzeuge und Viehkoffer im Bereich der Mistlege trocken von Dung und Stroh zu reinigen. Das aus den Transportfahrzeugen und Viehkoffern entfernte Material ist auf der Mistlege zu lagern.
- 3.1.30 In der nachfolgenden Reinigungseinrichtung sind die Transportfahrzeuge und Viehkoffer mit Druckwassergeräten zu reinigen und anschließend zu desinfizieren. Die Reinigung der Transportfahrzeuge und Viehkoffer ist auf die Bereiche, welche tierseuchenrechtlich relevant sind, zu beschränken. Die verwendeten Druckkranzen zur Reinigung und Desinfizierung sind dauerhaft zu kennzeichnen.
- 3.1.31 Die Abfuhr des Materials aus der Mistlege hat zeitnah in regelmäßigen Abständen jedoch spätestens nach maximal 3 Tagen zu erfolgen.
- 3.1.32 Die Mistlege ist in regelmäßigen Abständen zu reinigen.
- 3.1.33 Die Entwässerungsrinne zur Entwässerung der Mistlege ist mit einer Filtereinrichtung auszustatten, um den Eintrag von Feststoffen in die Schmutzwasserkanalisation zu vermeiden. Zur Vermeidung von Geruchsemissionen ist die Entwässerungsrinne wöchentlich von Feststoffen zu reinigen.
- 3.1.34 Der Umschlagbereich zur Verladung des Materials aus der Mistlege ist nach dem Umschlag zeitnah von Feststoffen zu reinigen. Bei einer nassen Reinigung des Umschlagbereichs sind die Reinigungswässer vor Einleitung in die Abwassereinrichtung mittels geeigneter Filtertechnik von Feststoffen zu reinigen.
- 3.1.35 Die Reinigung der Mistlege, der Entwässerungsrinne und des Umschlagbereichs ist in einem Wartungsbuch schriftlich zu dokumentieren.

Lärmschutz

- 3.1.36 Hinsichtlich des Lärmschutzes und des baulichen Schallschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 26. August 1998 sowie die DIN 4109 vom November 1989 „Schallschutz im Hochbau“ zu beachten.

3.1.37 Der Beurteilungspegel sämtlicher vom Anlagenbetrieb ausgehender Geräusche einschließlich des zugehörigen Verkehrs darf an den Immissionsorten folgende in Ziff. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 26. August 1998 genannten Immissionsrichtwerte "außen" nicht überschreiten:

in der Kleingartenanlage Bühl-Nord:		
	tagsüber	55 dB(A)
im Gewerbegebiet:		
	tagsüber	65 dB(A)
	nachts	50 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit ist zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr anzusehen.

3.1.38 Die Betriebszeiten für die Anlieferung von Schlachttieren, die Reinigung von Transportfahrzeugen und Viehkoffern, sowie für den Schlachtbetrieb sind auf den Tagzeitraum zu beschränken.

3.1.39 Die neu zu errichtende Lüftungsanlage Schlachthalle ist mit Schalldämpfern auszustatten und darf einen Schallleistungspegel L_{WA} von 75 dB(A) nicht überschreiten.

3.1.40 Lärmerzeugende Maschinen, Anlagen und Anlagenteile sind dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend auszuführen, zu betreiben und zu warten.

3.1.41 Körperschallabstrahlende Anlagen und Anlagenteile sind durch elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäudeteilen zu entkoppeln.

3.1.42 Lärmrelevante Zu- und Abluftöffnungen sind mit ausreichend dimensionierten Schalldämpfern zu versehen.

3.1.43 Die Schlachttiere sind bis zum Zeitpunkt der Schlachtung in der Wartehalle unterzubringen, eine Aufstallung im Freien ist unzulässig.

Anlagensicherheit

3.1.44 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Ammoniakkälteanlage ist durch einen nach § 29 BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen das Gesamtsystem der Kälteanlage zu prüfen. Der Sachverständige hat neben der Prüfung der Anlage festzustellen, ob und welche Abweichungen vom Genehmigungsbescheid einschließlich der in Bezug genommenen Unterlagen eingetreten sind.

3.1.45 Der Prüfbericht ist dem Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Kempten (Allgäu) unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

3.1.46 Die in der TRAS 110 in der jeweils gültigen Fassung genannten Prüfungen und Prüffristen sind einzuhalten. Dem Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Kempten (Allgäu) ist eine Aufstellung der zu prüfenden Anlagenteile sowie den entsprechenden Prüffristen zukommen zu lassen.

3.1.47 Nachweise und Prüfberichte über durchgeführte Prüfungen durch sachkundige Personen sind dem Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Kempten (Allgäu) unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

3.1.48 Die Einhaltung des ERPG-2-Wertes von 150 ppm Ammoniak an den nächstgelegenen Schutzobjekten ist durch einen nach § 29 BImSchG zugelassenen Sachverständigen für ein Austreten aus der Maschinenraumentlüftung und der Abblasleitung zu überprüfen

und zu bewerten. Der Bericht des Sachverständigen ist dem Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Kempten (Allgäu) unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

Abfall

3.1.49 Abfälle aus dem Schlachtbetrieb, die keine tierischen Nebenprodukte darstellen, sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen.

Fluorierte Treibhausgase

3.1.50 Die absichtliche Freisetzung von fluorierten Treibhausgasen in die Atmosphäre ist untersagt.

3.1.51 Der Betreiber hat Vorkehrungen zu treffen, um die unbeabsichtigte Freisetzung dieser Gase zu verhindern. Die Vorkehrungen umfassen alle technisch und wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen, um Leckagen fluoriierter Treibhausgase auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

3.1.52 Werden Leckagen an Anlagen festgestellt die zu einer Freisetzung von fluorierten Treibhausgasen führen, ist umgehend sicher zu stellen, dass die Einrichtungen unverzüglich repariert werden.

3.1.53 Kälteanlagen, die fluorierte Treibhausgase in einer Menge von fünf Tonnen CO₂-Äquivalent oder mehr enthalten, sind regelmäßig auf Undichtigkeiten zu kontrollieren. Dem Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Kempten (Allgäu) ist eine Aufstellung aller betroffenen Kälteanlagen mit der Angabe der Prüffristen unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

3.1.54 Wartungs-, Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie Dichtheitskontrollen an den Kälteanlagen dürfen ausschließlich von Personen durchgeführt werden, die im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase zertifiziert sind. Ein Nachweis der Zertifizierung gemäß der VO Nr. 517/2014 ist dem Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Kempten (Allgäu) vor Durchführung oben genannter Arbeiten unaufgefordert vorzulegen.

3.1.55 Über die durchgeführten Arbeiten an Anlagen die fluorierte Treibhausgase enthalten, ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist umgehend und unaufgefordert dem Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Kempten (Allgäu) vorzulegen.

3.1.56 Für jede einzelne Kälteanlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem folgende Angaben enthalten sein müssen:

- Menge und Art der enthaltenen fluorierten Treibhausgase;
- Menge der fluorierten Treibhausgase, die bei der Installation, Instandhaltung oder Wartung oder aufgrund einer Leckage hinzugefügt wurde;
- Angaben dazu, ob die eingesetzten fluorierten Treibhausgase recycelt oder aufgearbeitet wurden, einschließlich des Namens und der Anschrift der Recycling- oder Aufarbeitungsanlage und ggf. deren Zertifizierungsnummer;
- Angaben zum Unternehmen, das die Einrichtung installiert, gewartet, instand gehalten und, wenn zutreffend, repariert oder stillgelegt hat, einschließlich der Nummer seines Zertifikats;
- Zeitpunkte und Ergebnisse der Dichtigkeitskontrollen;
- Maßnahmen zur Rückgewinnung und Entsorgung der fluorierten Treibhausgase, falls die Einrichtung stillgelegt wurde.

- 3.1.57 Dem Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Niederbayern ist das Betriebshandbuch mit allen erforderlichen Aufzeichnungen und ggf. anderer zugehöriger Aufzeichnungen gem. Ozonschicht-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1005/2009, insbesondere Art. 23) und Chem-OzonschichtV (insb. § 4) für die rückgebaute Frigen-(R22)-Kälteanlage zum Betrieb der Reifekühlräume 2.1, 2.2 und 3 sowie des Teilekühlraums 2 (Frigenanlage Schweine-/Rinderzerlegung Kühlräume Anlage 1) in Kopie einzusenden.
- 3.1.58 Dem Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Niederbayern ist das Betriebshandbuch mit allen erforderlichen Aufzeichnungen und ggf. anderer zugehöriger Aufzeichnungen gem. Ozonschicht-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1005/2009, insb. Art. 23) und ChemOzonschichtV (insb. § 4) für die auf ein Ersatzkältemittel (HFCKW-frei) umgestellte ehemalige Frigen-(R22)-Kälteanlage zum Betrieb der Räume Rinderviertel Export 1 und 2 (Frigenanlage Schnellkühlräume) in Kopie einzusenden.
Zudem sind die weiterführenden Aufzeichnungen dieser umgestellten Anlage gem. F-Gase-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 517/2014, insb. Art. 6 bzw. Verordnung (EG) Nr. 842/2006, insb. Art. 3) und ChemKlimaschutzV (insb. § 3) in Kopie einzusenden.
- 3.1.59 Dem Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Niederbayern sind alle erforderlichen Aufzeichnungen F-Gase-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 517/2014, insb. Art. 6, bzw. Verordnung (EG) Nr. 842/2006, insb. Art. 3) und ChemKlimaschutzV (insb. § 3), für die Kälteanlagen zum Betrieb der Blutkühlung, des Schockraums sowie der Drucklufttrockner 1 und 2 in Kopie einzusenden.

Die unter Nr. 3.1.57, 3.1.58 und 3.1.59 geforderten Unterlagen sind bis spätestens 2 Wochen nach Zugang dieses Bescheides an das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Niederbayern in Landshut zu senden.

3.2 Baurecht und Brandschutz

- 3.2.1 Für die Genehmigung sind die beigehefteten, mit Prüfvermerk versehenen Pläne maßgebend. Sie sind zusammen mit dem Bescheid an der Baustelle zur jederzeitigen Einsichtnahme zu verwahren.
- 3.2.2 Die Bauausführung hat plangemäß zu erfolgen. Die im Bauplan eingetragenen Prüfungsvermerke und weiteren amtlichen Eintragungen sind genau zu beachten. Abweichungen während der Bauausführung von den genehmigten Bauvorlagen dürfen erst nach Genehmigung des Tekturantrages ausgeführt werden.
- 3.2.3 Die Bestimmungen der Bayer. Bauordnung, der Feuerungsanlagenverordnung, des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, die zum Schutze der bei Bauten beschäftigten Personen erlassenen Bestimmungen, die Pflichtnormen für das öffentliche Bauwesen und die Richtlinien über die Verwendung zugelassener Baustoffe sind zu beachten.
- 3.2.4 Vor Baubeginn sind die Grundflächen der baulichen Anlage abzustecken und ihre Höhenlage festzulegen. Absteckung und Höhenlage sind vom Bauordnungsamt der Stadt Kempten (Allgäu) abzunehmen (Art. 68 Abs. 6 BayBO). Ferner sind vor Baubeginn die Grenzpunkte des Baugrundstückes sichtbar zu machen bzw. durch das staatliche Vermessungsamt herstellen zu lassen.
- 3.2.5 Das natürliche Gelände darf nur soweit verändert werden, wie es zur ordnungsgemäßen Durchführung des Bauvorhabens in der hier beantragen Form und Nutzung unumgänglich ist. Die Geländeplanie ist im Benehmen mit dem Bauordnungsamt der Stadt Kempten (Allgäu) durchzuführen. Sie hat so zu erfolgen, dass das Gelände an den Grundstücksgrenzen ohne Höhenunterschied in die Nachbargrundstücke übergeht.

- 3.2.6 Die Baumaßnahme ist in allen Teilen nach den Regeln der Baukunst und Technik auszuführen.
- 3.2.7 Nach Art. 9 Abs. 3 Bay BO muss die Bautafel während der Ausführung der Bauarbeiten dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut sichtbar angebracht werden. Die Missachtung dieser Bestimmung kann eine Anzeige als Ordnungswidrigkeit nach sich ziehen.
- 3.2.8 Unbelasteter Baugrubenaushub soll möglichst auf dem Baugrundstück wieder eingebaut werden. Andernfalls ist er einer externen Verwertung (z. B. Errichtung von Lärmschutzwällen) zuzuführen. Eine Vermischung des Baugrubenaushubes mit Bauschutt oder anderen Verunreinigungen ist nicht zulässig. Belasteter Baugrubenaushub ist entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen.
- 3.2.9 Die Baustelle ist so abzusichern, dass Dritte nicht gefährdet oder geschädigt werden können und der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird.
- 3.2.10 Die Grundstücksrohplanie hat nach Rohbaufertigstellung im Benehmen mit dem Bauordnungsamt der Stadt Kempten (Allgäu) zu erfolgen.
- 3.2.11 In, an und auf baulichen Anlagen sind Flächen, die im allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an mehr als 0,50 m tiefer liegende Flächen angrenzen, ausreichend und fest zu umwehren.
- 3.2.12 Geräusche, die von ortsfesten Einrichtungen in baulichen Anlagen (Heizungs- u. Lüftungsanlagen, Rauchkamine usw.) ausgehen, müssen so gedämmt werden, dass für die Benutzer der baulichen Anlage keine gesundheitlichen Gefahren oder Nachteile entstehen (Art. 13 Abs. 2, 3 BayBO).
- 3.2.13 Sollte sich herausstellen, dass Emissionen auftreten und dadurch Nachteile für andere Grundstücke entstehen, so bleiben weitere Auflagen vorbehalten.
- 3.2.14 Dächer, die gegen Eingänge, gegen weniger als 3,00 m entfernte Zugänge oder allgemein zugängliche Verkehrsflächen geneigt sind, sind mit Vorrichtungen gegen das Herabfallen von Schnee, Eis und Dachteilen (z. B. Schneefanggitter) zu versehen.
- 3.2.15 Die Arbeitsstättenverordnung ist eigenverantwortlich einzuhalten.

Bautechnische Nachweise

- 3.2.16 Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, Brand-, Schall- und Erschütterungsschutz ist nachzuweisen (bautechnische Nachweise). Die Erforderlichkeit eines Wärmeschutznachweises nach Vorschriften der Energieeinsparung bleibt unberührt. Die bautechnischen Nachweise nach Art. 62 BayBO müssen erstellt sein und auf der Baustelle von Baubeginn an vorliegen. Bescheinigungen durch Prüfsachverständige nach Art. 62 Abs. 3 BayBO sowie die Baubeginnsanzeige (Art. 68 Abs. 5 BayBO) müssen vor Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.

Standsicherheitsnachweis – Prüfstatik

- 3.2.17 Sämtliche statisch beanspruchten / tragenden Bauteile sind hinsichtlich ihrer Abmessungen und Materialgüte entsprechend den statischen Erfordernissen auszuführen.
- 3.2.18 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn eine geprüfte statische Berechnung vorliegt. Die statisch beanspruchten Bauteile sind vom beauftragten Prüfstatiker abnehmen zu lassen. Bis zur Rohbauabnahme sind die Abnahmebescheinigungen vorzulegen.

Dies gilt für alle Gebäude / Gebäudeteile der beantragten Gebäudeklasse 5. Die vom restlichen Gebäudekomplex getrennte freistehende rot dargestellte Mistlege / Waschplatz wurde in die Gebäudeklasse 1 eingestuft. Hier ist ein Kriterienkatalog des zuständigen Tragwerksplaners ausreichend, wenn dieser wiederum nicht die Erforderlichkeit einer Prüfstatik für notwendig erachtet.

- 3.2.19 Mit der Erstellung von Bauteilen, für die Konstruktionszeichnungen, z. B. Bewehrungspläne, erforderlich sind, darf erst begonnen werden, wenn die Unterlagen geprüft beim Bauordnungsamt der Stadt Kempten (Allgäu) vorliegen.
- 3.2.20 Die Unterlagen des Tragwerkplaners, sowie eine Ausfertigung des zugrundeliegenden Brandschutznachweises, des Genehmigungsbescheides, Bescheinigung Brandschutz I und Brandschutz II des Prüfsachverständigen und eine Kopie der genehmigten Planunterlagen, sind dem Prüfstatiker direkt zur Vervollständigung der Prüfunterlagen zu kommen zu lassen.
- 3.2.21 Die Verwendbarkeitsnachweise aller Sonderbauteile sowie die Übereinstimmungsnachweise der ausführenden Firmen sind gesammelt und mit Darstellung des Einbauortes nachvollziehbar bis spätestens zur Schlussabnahme beim Bauordnungsamt der Stadt Kempten (Allgäu) unaufgefordert einzureichen.
- 3.2.22 Die notwendigen Treppen und Treppenträume müssen komplett den Vorschriften der Art. 32 und 33 Bay BO entsprechen.
- 3.2.23 Treppen mit mehr als drei Stufen müssen auf der ganzen Länge einen festen Handlauf auf einer Seite in einer Höhe von 0,90 m erhalten. Treppen mit einer nutzbaren Laufbreite von mehr als 1,50 m müssen Handläufe an beiden Seiten, und Treppen mit einer nutzbaren Laufbreite von mehr als 3,00 m müssen zusätzlich zu den seitlichen Handläufen Zwischenhandläufe erhalten.
- 3.2.24 Die Umwehrungen (Brüstungen, Treppen-, Balkongeländer usw.) müssen mindestens 0,90 m, bei öffentlichen Gebäuden mindestens 1,00 m, die Umwehrungen von Flächen mit einer Absturzhöhe von mehr als 12,00 m mindestens 1,10 m hoch sein. Öffnungen in den Umwehrungen dürfen in einer Richtung nicht breiter als 0,12 m sein. Die Umwehrungen sind so auszubilden, dass Kindern das Überklettern erschwert ist.

Brandschutz

- 3.2.25 Antragsgemäß wurde der Brandschutz nicht bauaufsichtlich geprüft. Der Brandschutznachweis ist durch einen Prüfsachverständigen nach Art. 62 Abs. 3 BayBO i.V.m. § 19 PrüfVBau zu prüfen. Die Bescheinigung I Brandschutz ist mit der Baubeginnsanzeige spätestens vor Baubeginn im Original dem Bauordnungsamt Kempten vorzulegen. Dies gilt für alle Gebäudeklassen.
- 3.2.26 Vor Nutzungsaufnahme ist die Bescheinigung II Brandschutz durch den Prüfsachverständigen, über die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung hinsichtlich des bescheinigten Brandschutznachweises im Original dem Bauordnungsamt Kempten vorzulegen (§ 19 PrüfVBau). Dies gilt für alle Gebäudeklassen.
- 3.2.27 Die in den Auflagen Nr. 3.2.25 und 3.2.26 genannten Bescheinigungen I und II müssen für den jeweiligen Zeitabschnitt (Baubeginn / Nutzungsaufnahme) in gesammelter Form / als jeweils eine einheitliche Bescheinigung vorliegen. D. h. es müssen in der Bescheinigung vom beauftragten Prüfsachverständigen für Brandschutz alle Gebäudebereiche dieser beantragten Baumaßnahme erfasst, bewertet, geprüft und bescheinigt werden. Bereits eingereichte Bescheinigungen I für Teilbereiche können nicht akzeptiert werden. Um Schnittstellenprobleme zu verhindern sind daher die genannten Gesamtbescheinigungen (für BA 38/14 bzw. die in der Begründung dieses Bescheides aufgeführten Berei-

che) notwendig. Inhalt der Bescheinigungen muss auch z.B. die neue Zufahrt –und Ausfahrtssituation durch Abbruch auf Höhe Achse J.1 / Verlegung des Zaunes/ Tores/ neue Lage der neuen Mistlege und Waschplatz sein.

Bezirkskaminkehrermeister

- 3.2.28 Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirkskaminkehrermeister die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat; ortsfeste Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn er die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen bescheinigt hat.

Stellplätze

- 3.2.29 Für das Vorhaben ergibt sich aus der Beschreibung des Bauherrn keine Mehrung an notwendigen Kfz-Stellplätzen. Die bisherigen notwendigen Kfz-Stellplätze müssen auf eigenem Grundstück bis zur Bezugsfertigkeit benutzbar hergestellt, sowie deutlich und dauerhaft gekennzeichnet sein.

Hinweise

1. Antragsgemäß wurde die Prüfung des Brandschutznachweises nicht durch das Bauordnungsamt der Stadt Kempten (Allgäu) durchgeführt. Durch die Bauaufsichtsbehörde wurden deshalb auch keine Abweichungen zu Brandschutzanforderungen genehmigt.
2. Es ist strikt darauf zu achten, dass die öffentlichen Straßen durch den Baustellenverkehr nicht verschmutzt werden. Auf die Verpflichtung, eine etwaige Verunreinigung der Straße unverzüglich zu beseitigen (Art. 16 BayStrWG) und auf das Verunreinigungsverbot in § 41 StVO wird ausdrücklich hingewiesen.
3. Werbeanlagen sind nicht Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.
4. Prüfung sicherheitsrelevanter technischer Anlagen und Einrichtungen: Nach der Verordnung über Prüfungen von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen (Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung – SPrüfV) unterliegt Ihr Bauvorhaben der regelmäßigen Prüfpflicht durch Prüfsachverständige und Sachkundige. Wir bitten Sie die entsprechenden notwendigen Prüfungen zu veranlassen, die Bescheinigungen und Bestätigungen aufzubewahren und der Bauaufsicht auf Verlangen vorzulegen.

Allgemeine Hinweise

- Abweichungen nach Art. 63 BayBO von baurechtlichen Anforderungen wurden nicht beantragt und gewährt.
- Mitteilung über den Beginn der Bauausführung
Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Vorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (Baubeginnsanzeige, Art. 68 Abs. 7 BayBO).
- Anzeigepflichten
Der Bauherr hat
 1. die Fertigstellung des Rohbaus und
 2. die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung

mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde, bei gewerblichen Anlagen die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung auch dem Gewerbeaufsichtsamt, anzuzeigen, um die Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (Art. 78 Abs. 2 S. 1 BayBO).

- Tekturen
Für Abweichungen von der Baugenehmigung ist vor ihrer Ausführung ein neuer Bauantrag (mind. 2-fach) einzureichen.

3.3 Recht der tierischen Nebenprodukte

- 3.3.1 Es gelten die für den Betrieb einschlägigen Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (Verordnung über tierische Nebenprodukte) und hier insbesondere die in Titel II "Pflichten der Unternehmer" Kapitel I "Allgemeine Pflichten" genannten Regelungen.
- 3.3.2 Vor einer Aufnahme des Schlachtbetriebes ist eine vorherige Abnahme (Besichtigung vor Ort) durch die Veterinärbehörde gem. Art. 44 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 erforderlich.
- 3.3.3 Die Festsetzung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.

3.4 Wasserwirtschaft

- 3.4.1 Die Anforderungen der Entwässerungssatzung (EWS) des Kemptener Kommunal Unternehmens (KKU) sind einzuhalten. Soweit Abweichungen von der EWS aufgrund der Natur des Schlachtbetriebs nicht zu vermeiden sind, sind diese ggf. unter Festlegung von Auflagen durch das KKU im Rahmen des Entwässerungsbaugesuchs zu regeln.
- 3.4.2 In das Abwasser dürfen keine Schlachtabfälle (größer 2 mm) gelangen.
- 3.4.3 Die Abwässer aus den entsprechenden Herkunftsbereichen des Schlachtbetriebs sind über die jeweiligen nachfolgend aufgeführten Abwasserbehandlungsanlagen zu behandeln, bevor sie in den Mischwasserkanal zum Gruppenklärwerk des Abwasserzweckverbandes Kempten abgeleitet werden können:
- Ein Rotationssieb vom Typ Rotostrainer 2000 der Fa. Passavant mit Spaltweite 1 mm behandelt das Abwasser aus den Herkunftsbereichen Kuttellei, Schlachthalle, KAT 1- und KAT 3-Räume. Die hier anfallenden Feststoffe werden über den Container für KAT 1 entsorgt.
 - Ein Rotationssieb der Fa. Huber Typ Ro 9 mit 1 mm Spaltweite behandelt die Abwässer, die im Bereich der Waschhalle (Anlieferung) mit Mistlege anfallen. Der anfallende Feststoff (Mist) ist ordnungsgemäß nach den für diesen Herkunftsbereich einschlägig geltenden Vorschriften zu entsorgen und entsprechend zu dokumentieren.
 - Fettabscheider 1 (ehemalige Schweinezerlegung) behandelt das im Bereich der Zerlegung anfallende Abwasser.
 - Fettabscheider 2 (Sozialgebäude/Hygieneschleuse) behandelt das komplette Abwasser aus den Kühlräumen, sowie der Hygieneschleusen (Schürzenduschen) und des Fettabscheiders 5 (Rote Organe Zentrum).
 - Fettabscheider 3 (Verkaufsladen) behandelt das komplette Abwasser aus dem Bereich des ehemaligen Gastromarktes.
 - Fettabscheider 4 (Produktion Wursterei) behandelt das Abwasser aus dem Bereich der ehemaligen Wursterei und des Gastrobetriebes der Fa. Müller.

- Fettabscheider 5 (Rote Organe Zentrum) behandelt das Abwasser aus den Organkühlräumen. Das behandelte Abwasser wird anschließend zu Fettabscheider 2 (Sozialgebäude/Hygieneschleuse) weitergeleitet.
- 3.4.4 Die jeweiligen Fettabscheiderinhalte sind ebenfalls ordnungsgemäß nach den für den jeweiligen Herkunftsbereich einschlägig geltenden Vorschriften zu entsorgen und entsprechend zu dokumentieren.
- 3.4.5 Durch Betriebsanweisung ist sicher zu stellen, dass das beim Schlachtvorgang anfallende Töteblut nicht in den Abwasserkreislauf gelangen kann, sondern sicher in den entsprechenden gekühlten Lagertank abgeleitet wird.
- 3.4.6 Mit dem Betreiber der städtischen Kanalisation (KKU) ist nach Auffassung des Wasserwirtschaftsamtes abzuklären, ob ggf. ein Grenzwert für abfiltrierbare Stoffe vor Einleitung ins städtische Kanalnetz erforderlich erscheint.
- 3.4.7 Dungstätten zum Lagern von Festmist sind auf einer dichten und wasserundurchlässigen Bodenplatte zu errichten. Zur Ableitung der Jauche ist die Bodenplatte seitlich einzufassen und gegen das Eindringen von Oberflächenwasser aus dem umgebenden Gelände zu schützen.
- 3.4.8 Im Wartebereich der angelieferten Rinder ist kein Stroh bzw. Sägemehl zu streuen. Die Rinder sollen über aufgerauten Betonboden zur Schlachtung laufen. Sofern die Reinigung dieses Bereiches nur mit Wasser erfolgt (arbeitstäglich ca. mit 10 m³ Wasser) kann dieses Abwasser direkt in den städtischen Mischwasserkanal eingeleitet werden, wenn das KKU dem zustimmt.
- 3.4.9 Die Entwässerung des Anlieferhofes ist über den städtischen Mischwasserkanal vorzunehmen.
- 3.4.10 Die Abwasseranlagen (Fettabscheider und Rotationssiebe) sind ordnungsgemäß zu betreiben und regelmäßig durch Fachbetriebe oder geeignetes fachkundiges Personal zu warten. Hierbei sind neben den Herstellerangaben folgende Normen zu beachten:
- DIN EN 1825-1, Abscheideranlagen für Fette - Teil 1: Bau-, Funktions- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung und Güteüberwachung
 - DIN EN 1825-2, Abscheideranlagen für Fette Teil 2: Wahl der Nenngröße, Einbau, Betrieb und Wartung
 - DIN 4040-100, Abscheideranlagen für Fette - Teil 100: Anforderungen an die Anwendung von Abscheideranlagen nach DIN EN 1825-1 und DIN EN 1825-2
 - DIN EN 1717, Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen in Trinkwasser-Installationen und allgemeine Anforderungen an Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung von Trinkwasserverunreinigungen durch Rückfließen - Technische Regel des DVGW
 - DWA - DVWK - M 767, Abwasser aus der fleischverarbeitenden Industrie
- 3.4.11 Rohrleitungen der Kälteanlage, in denen Ammoniak oder wassergefährdende Kältemittel zirkulieren, sind gegen mechanische Beschädigung zu sichern. In Bereichen, die dem Verkehr dienen, dürfen Rohrleitungen mit Ammoniak nur ohne lösbare Verbindungen und Armaturen verlegt werden.
- 3.4.12 Soweit unterirdische Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe vorhanden sind, sind diese wiederkehrend alle fünf Jahre durch einen geeigneten Sachverständigen (i. d. R. nach § 18 VAWS) zu prüfen.

- 3.4.13 Die Anlagenteile der Ammoniak-Kälteanlage müssen so aufgestellt sein, dass sie allseitig besichtigt werden können und ausreichend Platz für die Wartung zur Verfügung steht.
- 3.4.14 Der Maschinenraum der Kälteanlage ist, zumindest im Bodenbereich aus wasserundurchlässigem Beton nach DIN 1045 und abflusslos zu errichten.
- 3.4.15 Der Maschinenraum der Ammoniak-Kälteanlage ist als Auffangraum auszuführen, da hier Abscheider aufgestellt sind. Das erforderliche Rückhaltevolumen kann näherungsweise mit ca. 2 m³/t Ammoniak angesetzt werden. Der Boden im Maschinenraum der Ammoniak-Kälteanlage sollte mit Gefälle zu einem Pumpensumpf ausgeführt werden, um ein Abpumpen von Leckagen bzw. wässrigen Lösungen zu erleichtern. Ist durch die Lage der Ammoniak-Kälteanlage, z.B. an Gewässern, eine Beeinträchtigung von Gewässern durch einen Ammoniakaustritt und -niederschlag in der Umgebung nicht ausgeschlossen, sollte im Maschinenraum eine Berieselungsanlage vorgesehen werden, mit deren Hilfe Betriebspersonal oder Feuerwehr das freigesetzte Gas niederschlagen kann. In diesen Fällen kann das erforderliche Rückhaltevolumen mit ca. 5 m³/t Ammoniak angesetzt werden.
- 3.4.16 Der Kühlkreislauf mit Ammoniak ist durch geeignete Vorrichtungen (z. B. Gasetektoren) kontinuierlich auf Dichtheit zu überwachen.
- 3.4.17 Sämtliche betrieblichen Überwachungsmaßnahmen sind in Betriebsanweisungen festzuschreiben.
- 3.4.18 Die Gebäude- und, insbesondere bei der Verwendung von Ammoniak, auch die Freiflächenentwässerung sind so auszuführen, dass im Leckagefall durch geeignete Maßnahmen (mechanische Absperrvorrichtungen) das Entwässerungssystem außer Betrieb gesetzt wird und der Abfluss von Ammoniak-Kältemittel über die Grundstücksentwässerung verhindert werden kann. Zudem ist ein aktueller Entwässerungsplan ständig vorzuhalten, der im Schadensfall Einsatzkräften oder Behördenvertretern zur Lagebeurteilung zur Verfügung gestellt werden kann.
- 3.4.19 Die Entwässerungspläne müssen bei baulichen Änderungen jeweils an den aktuellen Stand angepasst werden und sind in digitaler Form und in Papierform (zweifach) nach Absprache an das Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Kempten (Allgäu) zu übersenden. Im nördlichen Bereich des Gebäudebestandes des Schlachtbetriebes verlaufen Abwasserleitungen an der Decke der jeweiligen Kellerräume. Diese sind nicht im Entwässerungsplan Stand 15.07.2015 enthalten. Soweit diese nicht noch in den Entwässerungsplänen aktualisiert bzw. nachgetragen werden, ist durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass grundsätzlich und bei Umbauarbeiten an der Abwasseranlage gewährleistet wird, dass Abwasser nur in den städtischen Misch- bzw. Abwasserkanal eingeleitet wird. Eine Einleitung in das Regenentwässerungssystem ist unter allen Umständen zu vermeiden. Ggf. sind diese Maßnahmen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung der Kreisverwaltungsbehörde auf Anfrage schriftlich nachzuweisen.
- 3.4.20 Der Betreiber der Anlage, die Grundstückseigentümer sowie deren Rechtsnachfolger haben den Vertretern der Kreisverwaltungsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes jederzeit den Zutritt zur Anlage zu gestatten, damit diese ihre Aufgaben nach §§ 100 und 101 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der aktuellen Fassung erfüllen können.

3.4.21 Trinkwasser:

Das Frischwasserleitungssystem ist bis 31.12.2015 durch einen Fachbetrieb daraufhin zu überprüfen, ob es zu hygienisch bedenklichen Stagnationen des Wasserkreislaufs aufgrund möglicher Überdimensionierungen des Leitungsquerschnitts mit hierdurch zu besorgenden Aufkeimungen kommen kann. Gegebenenfalls sind anschließend entsprechende Sanierungsmaßnahmen vorzunehmen.

Hinweis:

Die Beurteilung der Antragsunterlagen ist auf die wasserrechtlichen Belange beschränkt. Sie ist daher keine eingehende technische Entwurfsprüfung.

4. Kosten

Die Firma A.F.G. Allgäu Fleisch GmbH hat als Antragstellerin die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr festgesetzt von
Auslagen sind entstanden i. H. v.

23.742,19 €
509,32 €

Gründe:**I.
Sachverhalt**

Bei der in der Bleicherstraße 18 in 87437 Kempten (Allgäu) betriebenen Anlage zum Schlachten von Tieren handelt es sich um eine sog. Altanlage nach § 67 Abs. 1 BImSchG, die vor Inkrafttreten des BImSchG am 01.04.1974 nach den §§ 16 oder 25 der Gewerbeordnung genehmigt wurde. So wurde die Neuerrichtung des Schlachthofes mit gewerberechtlichen Genehmigungsbescheiden vom 6. Mai 1966 und 29. Dezember 1966 genehmigt. Immissionschutzrechtliche Genehmigungen wurden mit Bescheiden vom 14.10.1987, 15.05.1992 und 06.07.2004 erteilt.

Der jetzige Betreiber, die Firma A.F.G. Allgäu Fleisch GmbH hat nunmehr mit Antragsunterlagen vom 16. Januar 2014/29. Januar 2014 eine Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigt. Im Einzelnen handelt es sich dabei um den kompletten Umbau der Rindertötung, den Umbau und die Erweiterung der Mistlege und der Waschplätze sowie den Einbau eines Fettkühllagers und einer Waschhalle für Container sowie den Neubau eines Pansenraums.

Das Verfahren konnte erst jetzt abgeschlossen werden, insbesondere wegen lange Zeit fehlender Unterlagen, wie z.B. dem Abwasserkonzept oder der Tatsache, dass der Betreiber mehrere Umplanungen bzw. zusätzliche Baumaßnahmen beantragt hat. Außerdem waren verschiedene Zweifelsfragen unter Beteiligung verschiedener Fachbehörden, z.B. bei der Einbindung des tierischen Nebenprodukterechtes zu klären.

II. Rechtliche Würdigung

II.1 Zuständigkeit

Für diese Entscheidung ist die Stadt Kempten (Allgäu) nach Art. 1 Abs. 1 Buchstabe a des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sachlich und örtlich zuständig.

II.2 Genehmigungspflicht der Änderung

Bei dem Betrieb handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von mehr als 50 t Lebendgewicht je Tag. Diese Anlage ist der Nr. 7.2.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV sowie dem Art. 10 der RL 2010/75/EU, also der Industrieemissionsrichtlinie zuzuordnen.

Bei der angezeigten Änderung handelt es sich um eine wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 16 BImSchG. Insbesondere durch die erhebliche Erweiterung der Kapazität in Folge der Ausweitung der Schlachtzahlen können durch die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden, so dass eine Genehmigungspflicht nach § 16 Abs. 1 BImSchG besteht.

Der Vorhabensträger hat nach § 16 Abs. 2 BImSchG die Behandlung im vereinfachten Verfahren und den Verzicht auf die öffentliche Auslegung beantragt. Nachdem durch die in diesem Bescheid angeordneten und getroffenen Maßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind, konnte von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Unterlagen gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden.

II.3 Prüfung einer UVP-Pflicht

Für den von der Fa. A.F.G. Allgäu Fleisch GmbH betriebenen Schlachthof besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 b Abs. 1 i. V. m. Nr. 7.13.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Stadt Kempten (Allgäu) hatte im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens aufgrund einer nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG durchzuführenden allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 UVPG festzustellen, ob das Änderungsvorhaben ebenfalls einer UVP-Pflicht unterliegt. Dabei war anhand der in Anlage 2 zum UVPG wiedergegebenen Kriterien überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben könnte, die nach § 12 UVPG bei der Entscheidung über seine Zulässigkeit zu berücksichtigen wären.

Die Stadt Kempten (Allgäu) kam bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass – unter Berücksichtigung der Merkmale und des Standorts des Vorhabens und der möglichen Auswirkungen einschließlich der früheren Änderungen oder Erweiterungen – kein Besorgnispotential für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen besteht. Somit war für das Änderungsvorhaben keine UVP durchzuführen.

Gleichwohl hat die Stadt Kempten (Allgäu) das Änderungsvorhaben materiell detailliert auf seine Umweltverträglichkeit hin geprüft.

Die Bekanntmachung nach § 3 a UVPG über die Prüfung einer UVP-Pflicht wurde im Amtsblatt der Stadt Kempten in der Allgäuer Zeitung Nr. 5/14 vom 31. Januar 2014 veröffentlicht.

III. Fachliche Beurteilungen

Die Genehmigungsbehörde hat neben dem Immissionsschutz das Wasserwirtschaftsamt Kempten, das Kemptener Kommunalunternehmen, die Regierung von Schwaben – Gewerbeaufsicht, die Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsicht, die städtische Abteilung Bauordnung, das städtische Amt für Brand- und Katastrophenschutz, die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft und das Veterinäramt beim Landratsamt Oberallgäu gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG und § 11 der 9. BImSchV beteiligt.

Die **immissionsschutzfachlichen** Auflagen werden wie folgt erläutert:

Die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen sind – bei Einhaltung der unter Ziffer 3 festgesetzten Nebenbestimmungen – geeignet, um die einschlägigen immissionsschutzfachlichen Anforderungen zur Luftreinhaltung und zum Lärmschutz einzuhalten. Die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erfolgte Prüfung des Antrages und der Unterlagen hat ergeben, dass auch nach der geplanten Änderung beim Betrieb der Anlage zum Schlachten von Tieren die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden, insbesondere schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden sowie Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, getroffen wird.

Sachverhalt

Die Firma A.F.G. Allgäu Fleisch GmbH beabsichtigt den Betrieb zur Anlage zur Schlachtung von Tieren umzubauen. Insgesamt soll die aktuelle Schlachtkapazität von 360 Rindern je Tag (Lebendgewicht Rind: ca. 600 kg; entspricht einer Schlachtkapazität von ca. 216 t Lebendgewicht je Tag) auf eine Kapazität von 295 t Lebendgewicht je Tag (ca. 490 Rinder pro Tag) erhöht werden. Dies entspricht einer Kapazitätssteigerung von 37 %.

Nachdem in der Anlage keine Schweine mehr geschlachtet werden, wird im Rahmen der Umbaumaßnahmen das alte Schweineschlachtband entfernt und durch eine neue Rindertötungsstraße ersetzt, das bestehende Rindertöteband wird abgebaut. Zudem wird ein neues Fettkühlager sowie eine Waschhalle für Wechseltransportbehältnisse errichtet.

Außerdem erfolgt der Neubau der Mistlege sowie der Waschplätze für Tiertransportfahrzeuge. Die wesentliche Änderung beinhaltet weiterhin die Neugestaltung der Pansenbearbeitung, den Transport der Panseninhalte sowie die Errichtung eines Gebäudes zur Lagerung von Panseninhalten. Des Weiteren werden Teile der bestehenden Kälteanlagen ertüchtigt.

Betriebsbeschreibung

Schlachtviehanlieferung und Transportfahrzeugreinigung

Die Anlieferung der Schlachttiere erfolgt mittels Lkw sowie in Fahrzeugen mit Anhänger im Zeitraum von ca. 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Tiere werden im südlichen Bereich des Gebäudekomplexes über den Bereich Anlieferung den Laufbuchten zugeführt. Nach Angaben des Betreibers werden die Tiere grundsätzlich nicht über einen längeren Zeitraum aufgestellt, sondern direkt der Schlachtung zugeführt. Im Falle einer Störung des Schlachtbetriebs dient der Bereich als Puffer, insgesamt bietet der Laufbuchtenbereich Platz für ca. 200 Rinder.

Der Wartebereich ist bis auf die Anlieferungsrampe komplett eingehaust.

Dung aus dem Wartebereich wird nach Angaben des Betreibers teilweise der Mistlege zugeführt. Reste von Urin und Dung aus dem Aufstallungsbereich werden anschließend mit Wasser über Bodenabläufe abgespritzt und ohne weitere Zwischenreinigung der Schmutzwasserkanalisation zugeführt.

Die Anlieferungsfahrzeuge werden nach dem Entladen auf dem südlich gelegenen neu errichteten Lkw-Waschplatz gereinigt. Zunächst wird Dung und Einstreu durch Trockenabschiebung aus den Transportfahrzeugen entfernt. Der abgeschobene Mist wird in einer dreiseitig umschlossenen und überdachten Lagereinrichtung (Mistlege) zwischengelagert.

Im Anschluss werden die Transportflächen sowie alle Fahrzeugteile die mit Dung, Kot, Schleim, usw. in Berührung gekommen sind, zunächst mit einer Mitteldrucklanze, danach mit einer Wasserhochdrucklanze gereinigt und abschließend aufgrund seuchenhygienischer Regelungen mit Desinfektionsmittel desinfiziert. Das Desinfektionsmittel wird ebenfalls mittels einer Lanze auf die Transport- und Fahrzeugflächen aufgebracht.

Die aus dem Waschwasser mittels Rotationssieb Maschenweite 2,0 mm kontinuierlich entfernten Feststoffe werden mit einer Förderschnecke ebenfalls der Mistlege zugeführt.

Der Fahrzeugreinigungsbereich und die Mistlege sind überdacht. Der Umschlag- und Hofbereich wird nicht mehr wie bisher über die Regenwasserkanalisation entwässert sondern an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen.

Die Betriebszeiten der Lkw-Waschanlage orientieren sich an den Zeiten für die Anlieferung von Schlachttieren und können auf den Zeitraum zwischen 06:00 Uhr und 19:00 Uhr begrenzt werden.

Schlachtung, Zerlegung und Verarbeitung

Die Rinder werden nach der Anlieferung direkt der Tötebucht zugeführt. Die Betäubung der Tiere erfolgt durch einen Bolzenschuss mit einem Bolzenschussgerät. Die betäubten Tiere werden mit einer Liftanlage der Entblutungsbahn zugeführt, das Entbluten erfolgt über das Stechen in die Halsschlagader. Das austretende Blut wird in Wannen aufgefangen und gesammelt und über ein Rohrleitungssystem dem Blutlagertank zugeführt.

Die Verarbeitung der Schlachtkörper erfolgt im Anschluss an die Tötung über die Rinderzerle-gestraße. Zuerst erfolgt das Verschließen der Speiseröhre mit einem Gummiring, anschließend werden der Kopf und die Hinterbeine (Unterfüße) abgesetzt sowie der Enddarm verschlossen.

Im Anschluss wird der Schlachtkörper enthäutet. Die Felle werden über einen Schachtabwurf dem Fellcontainer zugeführt. Es erfolgt die Entnahme der Eingeweide (weiße Organe: Organe der Bauchhöhle (Magen bzw. Mägen, Dünn-, Dick-, Enddarm, Milz, Drüsen und anhaftende bzw. umschließende Fette) sowie die Entnahme der roten Organe (rote Organe: Organe der Brusthöhle (Herz, Lunge, Luftröhre, Speiseröhre und Zwerchfell) sowie die Leber, die Zunge und die Nieren). Alle entfernten Bestandteile die nicht unmittelbar in die Zerlegung gelangen,

werden über Schachtabwurfvorrichtungen den weiteren Produktionsabschnitten bzw. den entsprechenden Lagerbehältnissen zugeführt.

Die Schlachtkörper werden nun halbiert, untersucht und weiter bearbeitet bzw. zerlegt. Außerdem erfolgt die Entfernung des Rückenmarks (SRM-Material) bevor die bearbeiteten Schlachtkörper und -teile der Kühlung zugeführt werden.

Als Betriebszeit für die Schlachtung und Zerlegung wird der Zeitraum von Montag bis Freitag zwischen 06:00 Uhr und 19:00 Uhr beantragt.

Im Untergeschoss der Anlage befindet sich die Kuttellei. In der Kuttellei erfolgen die Abtrennung, die Reinigung und das Brühen der Mägen (Blättermagen) und der Pansen (Lebensmittel). Für die Verarbeitungen stehen in diesem Bereich zwei Brühmaschinen sowie eine Entfettungsmaschine zur Verfügung.

Tierische Nebenprodukte aus der Schlachtung

Im Rahmen der Schlachtung fallen verschiedenste tierische Nebenprodukte an. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, den amtlichen Untersuchungen und der wirtschaftlichen Nutzbarkeit werden die verschiedenen Teile als Lebensmittel oder als Nebenprodukt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 eingestuft und gesammelt.

Ein Teil der Nebenprodukte kann als Futtermittel Verwendung finden, wenn sie für den menschlichen Verzehr keine Bedeutung mehr haben oder grundsätzlich nicht geeignet sind (KAT 3). Daneben gibt es auch Nebenprodukte die grundsätzlich unschädlich zu beseitigen sind (KAT 1). Im Wesentlichen handelt es sich bei den tierischen Nebenprodukten die nicht für den menschlichen Verzehr vorgesehen sind um folgende Produkte:

- Vorder- und Hinterfüße mit Klauen
- Rückenmark
- Darmpaket
- Geschlechtsorgane und Euter (n.z.m.V.g.)¹
- Leber, Nieren Brustorgane (n.z.m.V.g.)¹
- Blut (n.z.m.V.g.)¹
- Pansen und Panseninhalte (n.z.m.V.g.)¹
- Altersbedingte Wirbelsäulenknochen und andere Knochen
- Fell und Häute
- Nicht als genusstauglich eingestufte Tierkörperteile
- anfallendes Fett

¹ n.z.m.V.g. (nicht zum menschlichen Verzehr gelangend)

Gülle und Mist

Gülle und Festmist aus dem Bereich der Reinigung der Transportfahrzeuge wird in der Mistlege gelagert. Siebrückstände aus der Reinigung der Fahrzeugwaschwässer über Rotationssieb werden diesem Material ebenfalls über eine Förderschnecke zugeführt. Das Material wird als KAT 2 Material eingestuft.

SRM Material

Nach der Tötung und Entblutung der Rinder wird das Rückenmark, welches als SRM-Material definiert ist, entnommen. Das SRM Material wird über einen Abwurfschacht dem KAT 1 Lagercontainer zugeführt.

Knochen und SRM-Knochen

Nach der Schlachtung gelangen die Schlachtkörper in die Zerlegung. Im Bereich der Bearbeitung 1 und 2 werden SRM-Knochen (Spezifiziertes Risikomaterial) und andere Knochen ausgelöst. Knochen die der Lebensmittelproduktion zugeführt werden, gelangen über Abwurfschächte in zwei Lagercontainer im UG, dort werden sie bei 5 °C bis zur Abholung zwischengelagert. SRM-Knochen werden mittels Rollcontainer zum Abwurfschacht für KAT 1 Material verbracht und dort dem KAT 1 Lagercontainer zugeführt. SRM Knochen fallen nur im Rahmen der Zerlegung an.

Darmpaket

Das Darmpaket gelangt nach der Abtrennung des Pansens und des Blättermagens in der Kuttellei über ein Förderband in den KAT 1 Container.

Folgende Tabelle 1 zeigt eine Aufstellung des gesamten KAT 1 Materials für das Betriebsjahr 2014:

Tabelle 1: KAT 1 Material

Betriebsjahr 2014	Schlachttage	Anzahl Schlachttiere	KAT 1 in kg	Ø KAT 1 in kg /Tag	KAT 1 in kg/Rind
Januar	21	6.417	415.952	19.807	65
Februar	20	5.478	350.078	16.670	64
März	21	5.631	345.072	17.254	61
April	20	5.523	332.567	16.628	60
Mai	20	5.466	316.078	15.804	58
Juni	19	5.219	307.916	16.206	59
Juli	23	6.136	368.120	16.005	60
August	21	5.632	348.574	16.599	62
September	22	7.328	423.739	19.261	58
Oktober	22	7.653	475.750	21.625	62
November	20	7.490	505.494	25.275	67
Dezember	21	5.876	403.229	19.201	69
Gesamtmenge		73.849	4.592.566		
Ø Anfall/Tag				18.361	
Ø Anfall/Rind					62

KAT 3 Material

Unter KAT 3 Materialien sind insbesondere Unterbeine, Kopfhäute, Euter und Stichfett zu subsumieren. Diese gelangen aus der Schlachtung und Zerlegung im Erdgeschoss über Abwurfschächte in den KAT 3 Container.

Folgende Tabelle 2 zeigt eine Aufstellung des gesamten KAT 3 Materials für das Betriebsjahr 2014:

Tabelle 2: KAT 3 Material

Betriebsjahr 2014	Schlachttage	Anzahl Schlachttiere	KAT 3 in kg	Ø KAT 3 in kg /Tag	KAT 3 in kg/Rind
Januar	21	6.417	228.800	10.895	36
Februar	20	5.478	203.100	10.155	37
März	21	5.631	200.940	9.569	36
April	20	5.523	197.560	9.878	36
Mai	20	5.466	191.840	9.592	35
Juni	19	5.219	182.392	9.600	35
Juli	23	6.136	247.465	11.194	42
August	21	5.632	253.920	12.091	45
September	22	7.328	286.140	13.006	39
Oktober	22	7.653	317.840	14.447	42
November	20	7.490	290.110	14.506	39
Dezember	21	5.876	236.720	11.272	40
Gesamtmenge		73.849	2.846.827		
Ø Anfall/Tag				11.350	
Ø Anfall/Rind					38

Rinderhäute

Nach der Häutung der Schlachtkörper werden die Felle über einen Abwurfschacht dem Fellcontainer zugeführt. Der Fellcontainer befindet sich im UG in einem abgetrennten Lagerraum, gemeinsam mit dem KAT 3 - Material Container.

Blut

Nach der Tötebucht gelangt der Schlachtkörper in die Entblutungsbahn. Nach dem Durchtrennen der Halsschlagader wird das austretende Blut in zwei Blutwannen aufgefangen und über Rohrleitungen dem Blutlagertank zugeführt. Blut wird als KAT 3 Material eingeordnet.

Durch den Umbau bzw. Neubau der beiden Rindertötungsstraßen soll ein verbessertes Ausbluten der Schlachtkörper gewährleistet werden. Der Antragsteller gibt an, dass pro Rind mit einer Blutmenge von ca. 27 l – 30 l zu rechnen sei.

Nach der Auswertung der entsorgten Blutmengen für das Betriebsjahr 2014 ergibt sich jedoch ein anderes Bild, wie aus der nachfolgenden Tabelle 3 ersichtlich wird. Aufgrund der vorgelegten Betriebsdaten muss im aktuellen Betriebsablauf mit einem durchschnittlichen Blutanfall von ca. 36 l je geschlachtetem Rind gerechnet werden.

Tabelle 3: Blut

Betriebsjahr 2014	Schlachttage	Anzahl Schlachttiere	Blut in kg	Ø Blut in kg /Tag	Blut in kg/Rind
Januar	21	6.417	233.900	11.138	36
Februar	20	5.478	189.440	9.472	35
März	21	5.631	171.660	8.174	30
April	20	5.523	165.140	8.257	30
Mai	20	5.466	169.410	8.471	31
Juni	19	5.219	167.070	8.793	32
Juli	23	6.136	216.020	9.392	35
August	21	5.632	232.291	11.061	41
September	22	7.328	301.962	13.726	41
Oktober	22	7.653	337.800	15.355	44
November	20	7.490	302.280	15.114	40
Dezember	21	5.876	210.435	10.021	36
Gesamtmenge		73.849	2.697.408		
Ø Anfall/Tag				10.748	
Ø Anfall/Rind					36

Pansen- und Panseninhalt

Pro Schlachtrind fallen im Schnitt mindestens 30 kg Panseninhalt mit ca. 20 % Trockensubstanz an. Der Panseninhalt besteht im Wesentlichen aus grobzerkleinerten Pflanzenteilen wie Blättern, Gras, Stengeln, Blütenständen und Ähren. Insgesamt handelt es sich beim Panseninhalt also um eine Biomasse mit hohem Wassergehalt. Der Panseninhalt wird als KAT 2 Material definiert.

Das bei der Schlachtung entnommene Rinder-Darm-Paket wird mittels einer geschlossenen Rutsche in das Untergeschoss zur Kuttelei befördert. Dort werden der Blättermagen und der Pansen vom übrigen Darmpaket abgetrennt. Der Pansen und der Blättermagen werden entleert und der Magen- und Panseninhalt ohne Zugabe von Wasser mittels Druckluft in einer Pansenkanone über eine neu errichtete Rohrleitung zum Pansenlagerraum befördert. Die gereinigten Pansen und Blättermägen werden nach dem Brühen als Lebensmittel in dem dafür vorgesehenen Kühlraum zwischengelagert.

Der Panseninhalt wird mittels Druckluft in einer Pansenkanone über das Rohrleitungssystem einer Entwässerungspresse der Fa. Bornhorn mit der Bezeichnung BOCA 290/1310 zugeführt. Die Entwässerungspresse ist auf dem Dach des Pansenlagerraums aufgebaut. Das zu entwässernde Pressgut wird über die Fördereinrichtung der Presse zugetragen und nach dem Verdichten und Entwässern automatisch über einen Abwurfschacht direkt dem Pansenlagerraum zugeführt. Das Presswasser aus der Verpressung des Panseninhalts wird aufgefangen und über eine Rohrleitung einem Schmutzwasserkanal zugeführt. Um das ungewollte Austreten von Panseninhalt aus der Pansenpresse zu verhindern (Überdruck beim Transport von Panseninhalten mit einem erhöhten Wasseranteil am Aufgabetrichter und explosionsartiges Austreten von Panseninhalt aus diesem) wird der Aufgabetrichter geschlossen ausgeführt. Durch den Einbau eines zusätzlich angebrachten Überfüllrohrs, welches direkt in den Pansenraum führt, soll ein Austreten von Panseninhalt aus der Presseinheit vermieden werden. Zusätzlich muss die Pansenpresseinheit eingehaust werden, um einen störungsfreien Betrieb bei allen Witterungsverhältnissen zu gewährleisten. Die Rohrbrücken zur Pansenpresse sind ebenfalls gedämmt ausgeführt um das Einfrieren des Förderguts bei ungünstigen Witterungsbedingungen zu vermeiden.

Lagerung

Lagerung Gülle und Mist

Der Mist aus den trocken gereinigten Transportfahrzeugen sowie aus der Abwasserreinigung Lkw-Waschplatz wird in der sog. Mistlege zwischengelagert. Die Mistlege wird nach Bedarf jedoch spätestens alle 2 – 3 Tage geleert. Die Leerung erfolgt mittels Radlader, die Verladung des Mists erfolgt auf Lkws. Mengenangaben bezüglich des Mistanfalls im Rahmen des Betriebs und der Transportfahrzeugreinigung konnten vom Antragsteller für das Betriebsjahr 2014 nicht vorgelegt werden.

Lagerung KAT 1 Material

Das KAT 1 Material wird im Untergeschoss im sogenannten Konfiskatraum zwischengelagert. Bei den Lagercontainern handelt es sich um sog. Wechselcontainer mit einem Lagervolumen von ca. 15 t - 20 t. Der Konfiskatraum wird nicht gekühlt, die Abfuhr des KAT 1 erfolgt 1- bis 2-mal arbeitstäglich. Muss der Container während der Schlachtung gewechselt werden, so wird das Zuführrohr für KAT 1 Material aus der Schlachtung sowie das Zuführband zum Container für die Zeit des Containerwechsels verschlossen bzw. gestoppt. Unabhängig von KAT 1 Abfuhr während des Schlachtbetriebes erfolgt ein täglicher Abtransport des KAT 1 Materials nach Schlachtende. In Ausnahmefällen werden geringe Mengen KAT 1 Material über den Nachtzeitraum zwischengelagert.

Der Lagerraum ist durch ein elektrisches Rolltor verschlossen, eine Reinigung der geruchsbelasteten Abluft aus dem Konfiskatraum erfolgt über einen Aktivkohlefilter. Die Abluft wird über einen Lüfter mit einem Volumenstrom von bis zu 8.000 m³/h über den Aktivkohlefilter in einer Höhe von 0,5 m Über Dach abgeführt.

Wie aus Tabelle 1 ersichtlich wird, fällt im aktuellen Schlachtbetrieb ca. 18 t KAT 1 Material pro Tag an. Wie aus den vorgelegten Betriebsdaten für das Betriebsjahr 2014 jedoch hervorgeht können Spitzen von bis zu 33 t KAT 1 Material pro Tag (am 25. November 2014) auftreten.

Nachdem davon ausgegangen werden kann, dass sich bei einer Erhöhung der Schlachtkapazität um 37 % die Anfallmenge von KAT 1 proportional erhöht, ist mit einer durchschnittlichen KAT 1 Anfallmenge von ca. 25 t pro Tag zu rechnen. Bei einer Ausschöpfung der maximal beantragten Schlachtzahl von 490 Rindern pro Tag kann von einer Menge von ca. 30 t KAT 1 Material pro Tag ausgegangen werden.

Lagerung KAT 3 Material und Felle

Der Lagercontainer für KAT 3 Material und der Container für Felle befinden sich im südlichen Bereich des Untergeschosses. Bei den Lagercontainern handelt es sich ebenfalls um Wechselcontainer mit einem Lagervolumen von ca. 15 t – 20 t KAT 3 Material bzw. ca. 300 Stück Felle. Die Abfuhr des KAT 3 Materials erfolgt täglich nach Schlachtende, die Abfuhr der Felle einmal mindestens arbeitstäglich (<300 Felle, Wechsel Lagercontainer mittags, > 300 Felle, zusätzlicher Abtransport nach Schlachtende). Während des Wechsels der Lagercontainer können die Zufuhrschächte verschlossen werden.

Der Lagerraum ist durch ein elektronisches Rolltor verschlossen, der Lagerraum wird nicht gekühlt.

Die Abluft aus dem Lagerraum wird über einen Lüfter mit einem Volumenstrom von 5.000 m³/h in einer Höhe von 1,2 m über Dach ohne Aktivkohlefilterreinigung abgeführt.

Wie aus Tabelle 2 ersichtlich wird, fällt im aktuellen Schlachtbetrieb ca. 11 t KAT 3 Material pro Tag an. Wie aus den vorgelegten Betriebsdaten für das Betriebsjahr 2014 jedoch hervorgeht können Spitzen von bis zu 30 t KAT 1 Material pro Tag (am 17. Dezember 2014) auftreten.

Nachdem davon ausgegangen werden kann, dass sich bei einer Erhöhung der Schlachtkapazität um 37 % die Anfallmenge von KAT 3 proportional erhöht, ist mit einer durchschnittlichen KAT 3 Anfallmenge von ca. 16 t pro Tag zu rechnen. Bei einer Ausschöpfung der maximal beantragten Schlachtzahl von 490 Rindern pro Tag kann von einer Menge von ca. 19 t KAT 3 Material pro Tag ausgegangen werden.

Lagerung Blut

Das Schlachtblut aus der Entblutungsbahn wird dem Bluttank über Rohrleitungen zugeführt. Der Bluttank befindet sich im sog. Blutraum, der an der Ostfassade des Gebäudes angeordnet ist. Der Bluttank besitzt ein Fassungsvermögen von max. 20 m³. Bei der Befüllung des Bluttanks wird die verdrängte geruchsbeladene Tankluft einem Aktivkohlefilter zugeführt.

Der Bluttank wird über eine eigene Kälteanlage (R 407 C) gekühlt, dazu wird das durch die Rohrleitungen zugeführte Blut im Rohrsystem gekühlt.

Das Blut wird ebenfalls arbeitstäglich mittels Tanklastzug abgeholt. Die Befüllung des Tanklastzuges erfolgt im Gaspenderverfahren.

Die mit Blut beaufschlagten Rohrleitungen zur Betankung des Tanklastzuges werden mit Wasser gespült und erst nach der Spülung vom Tanklastzug abgekoppelt, Restvolumen des Schmutzwassers werden in einem betonierten und beschichteten Auffangraum aufgefangen und mittels Pumpe dem Bluttank bzw. dem Tanklastzug zugeführt.

Wie aus Tabelle 3 ersichtlich wird, fallen im aktuellen Schlachtbetrieb ca. 11 t Blut pro Tag an. Wie aus den vorgelegten Betriebsdaten für das Betriebsjahr 2014 jedoch hervorgeht, können Spitzen von bis zu 28 t Blut pro Tag (am 08. Oktober 2014) auftreten.

Nachdem davon ausgegangen werden kann, dass sich bei einer Erhöhung der Schlachtkapazität um 37 % die Anfallmenge Blut zumindest proportional erhöht, ist mit einer durchschnittlichen Blutmenge von 15 t pro Tag zu rechnen. Bei einer Ausschöpfung der maximal beantragten Schlachtzahl von 490 Rindern pro Tag kann von einer Menge von 18 t Blut pro Tag ausgegangen werden.

Lagerung Panseninhalte

Die Lagerung des entwässerten Panseninhalts erfolgt in dem neu zu errichtenden Pansenlagerraum an der Ostfassade des Gebäudekomplexes entlang den bereits bestehenden Garagen. Der Lagerraum wird in geschlossener Bauweise aus Stahlbeton ausgeführt und ist mit einem Rolltor verschlossen.

Der Antragsteller gibt die tägliche Menge an Pansen- und Blättermageninhalte mit ca. 10 m³ an, die Gesamtlagerkapazität im vorgesehenen Lagerraum für Pansen- und Blättermageninhalte wird mit max. 100 m³ angegeben. Die Abholung des Materials mittels Lkw ist im 2-Tages-Rhythmus geplant. Der entwässerte Panseninhalt wird der Kategorie KAT 2 zugeordnet. Die Lagerung des entwässerten Pansenmaterials erfolgt in einem nicht gekühlten geschlossenen Lagerraum, nach Angaben des Antragstellers wird der Lagerraum nicht über einen Aktivkohlefilter entlüftet.

Die bei der Lagerung des Pansenmaterials ggfs. noch austretenden Wässer werden über eine Entwässerungsrinne ebenfalls der Schmutzwasserkanalisation zugeführt. Bei einem Anfall von ca. 20 kg entwässertem Panseninhalt pro Rind ist bei einer Schlachtzahl von maximal 490 Rindern pro Tag mit einer Pansenmenge von ca. 10 t zu rechnen.

Zuluft, Abluft und Lüftungsgeräte

Den Antragsunterlagen liegt eine tabellarische Aufstellung aller Zu- und Abluftanlagen sowie aller Lüftungsgeräte bei. Der Plan mit der Bezeichnung Dach – Übersicht – Maßstab 1:200 vom 12.09.2013 zeigt die entsprechende Lage der Anlagen.

Im Rahmen der Änderung wird eine neue Lüftungsanlage auf der Schlachthalle installiert. Die Anlage ist gemäß Angebot des Herstellers Fa. AL-KO Therm GmbH, Jettingen Scheppach mit einem Kühler, einem Erhitzer und einem motorbetriebenen Ventilator ausgestattet. Der Motor besitzt eintrittsseitig einen Schallleistungspegel von 86,8 dB(A) und einen austrittsseitigen Schallleistungspegel von 91,6 dB(A). Die Lüftungsanlage ist mit zwei Kulissenschalldämpfern (jeweils 8 Kulissen) ausgerüstet. Angaben zum geminderten Schallleistungspegel der Gesamtanlage liegen nicht vor.

Die Zuluft-, Abluft- und Lüftungsanlagen sind bei der Gesamtbetrachtung der vom Anlagenbetrieb ausgehenden Lärmemissionen zu berücksichtigen.

Die jeweiligen Abluft- und Lüftungsanlage sind ebenfalls potentielle Emittenten für Gerüche und Schadstoffe (NH₃).

Einbau Fettkühllager und Anbau einer Waschhalle

Im westlichen Teil des Betriebsgebäudes direkt im Anschluss an die Kuttellei soll im Untergeschoss ein Fettkühllager sowie ein Anbau für eine Containerwaschanlage errichtet werden. Das Fettkühllager wird wie unter Punkt Ammoniakkälteanlage näher dargestellt, an die Ammoniakkälteanlage angeschlossen. Bei der Schlachtung abgetrennte Fette zur Lebensmittelproduktion werden hier in bereits gereinigten Kisten zwischengelagert. Direkt im Anschluss an das Fettkühllager wird eine Waschhalle für Transportcontainer errichtet. In der Waschhalle werden ankommende bereits gereinigte Transportkisten bzw. -container nochmals gereinigt und anschließend für die Lagerung von Lebensmitteln verwendet. Die Waschhalle besitzt im westlichen Teil des zu errichtenden Anbaus ein Rolltor. Die Waschwässer aus dem Bereich Containerreinigung werden über eine Abflusssrinne innerhalb des Anbaus gefangen und der Schmutzwasserkanalisation zugeführt. Inwiefern die Abwässer über eine Fettabseideranlage gereinigt werden ist bislang nicht bekannt.

NH₃-Kälteanlage

Mit immissionsschutzrechtlichem Genehmigungsbescheid vom 06.07.2004 wurde die Errichtung einer zusätzlichen Ammoniak Kälteanlage genehmigt. Dies erfolgte auf der Grundlage eines TÜV-Gutachten vom 16.04.2004, in welchem auch die verschiedenen Ausbaustufen und Kapazitäten erläutert werden. Letztendlich wurde eine Ammoniak Kälteanlage mit einer Füllmenge von 4.500 kg genehmigt.

Bislang wurde die mit immissionsschutzrechtlichem Bescheid vom 16.04.2004 genehmigte Anlage jedoch nur in Teilbereichen verwirklicht. Die Teilbereiche stimmen nicht mit denen, im immissionsschutzrechtlichem Bescheid vom 06.07.2004 dargelegten Bauabschnitten überein (BA1 und BA2 (Endausbaustufe)).

Mit Bericht des TÜV zur Prüfung vor Inbetriebnahme gemäß § 14 der Betriebssicherheitsverordnung vom 21.03.2006 sowie der Betriebsanleitung zur Kälteanlage, aufgestellt durch die Fa. Amberger Kühltechnik GmbH wurden folgende Anlagenteile im Bestand der Ammoniak Kälteanlage identifiziert:

Tabelle 4: Ammoniakkälteanlage

Angaben TÜV-Prüfung		
<i>Anlage</i>	Kältemittel	NH ₃
	Kältemittelfüllgewicht	2.900 kg
	Herstellerjahr	2005
	Max. zul. Überdruck ND/HD (bar)	13/22
<i>Verdichter</i>	Verdichter 1	0794
	Verdichter 2	0793
	Verdichter 3	0795
<i>NH₃-Abscheider</i>	NH ₃ -Abscheider	9050 ltr
	min/max Temp (C°)	-10/+50
<i>Axial-Verflüssiger</i>	Verflüssiger 1	238088/0100/2005/11660638/1
	Verflüssiger 2	238088/0100/2005/11660638/2
	Kältemittel	NH ₃
<i>Wärmeaustauscher/Ölkühler</i>	Ölkühler 1	23609
	Ölkühler 1	23608
	Ölkühler 1	23610
	Medium	Glykol-Wasser/Kältemittelöl
<i>Ölabscheider</i>	Ölabscheider 1	0506279
	Ölabscheider 2	0506298
	Ölabscheider 3	0506280
	Medium	Kältemittel/Öl
<i>Glykolkühler</i>	2 Glykolkühler	
	Volumen	45,1 ltr.
	Medium	Kältemittel/Glykol-Wasser
Angaben Betriebsanleitung		
<i>NH₃-Gaswarnanlage</i>	Externes Gaswarngerät	
	Sensor Maschinenraum	
	Sensor Ausblasleitung	
	Sensoren Installationsgang	6 Stück
	Ionenselektive Messung	Ölkühlkreislauf
	Ionenselektive Messung	Solekreislauf
<i>Öl-Rückkühler</i>		

Der Bestand bezieht sich auf eine bisher einstufige Ammoniak Kälteanlage mit einer Verdampfungstemperatur von -10 °C.

Die Kühlräume werden über NH₃-Direktverdampfung, die Verarbeitungsräume über Kaltsole (-3 °C) gekühlt. In den Kühlräumen sind jeweils NH₃-Luftkühler installiert, die Luft wird durch ein Gebläse über die Luftkühler gesaugt und gekühlt im Raum verteilt.

Die luftgekühlten Axial-Verflüssiger auf dem Dach sind drehzahl geregelt und passen sich dem Kältebedarf der Anlage an.

Die Abwärme aus den Schraubenverdichtern wird durch eine Ölkühlung über einen Plattenwärmetauscher zur Brauchwassererwärmung (40°C auf 50°C) genutzt. Nicht abgenommene Wärme aus der Ölkühlung wird über einen geschlossenen Solekreislauf über den dachseitigen Rückkühler an die Außenluft abgegeben.

Folgenden Änderungen an der Kälteanlage ergeben sich aus den geplanten Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen:

Durch die neue Zuluftanlage für den Schlachtbereich ergibt sich eine Kälteleistung von 500 kW. Die neue Zuluftanlage wird über den vorhandenen Solekreislauf gekühlt. Um die entsprechende Kälteleistung aufzubringen wird ein neuer Glykolkühler mit einer Leistung von 500 kW im Kältemaschinenraum aufgestellt und an die bestehende Anlage angeschlossen.

Auch sollen zusätzlich noch der Schnellkühlraum für Rinder im EG (Kälteleistung 80 kW), sowie der Bearbeitungsraum für Nebenprodukte im UG (Kälteleistung 30 kW) an den vorhandenen Solekreislauf angeschlossen werden.

Im UG wird ein zusätzlicher Kühlraum für Nebenprodukte eingerichtet, dieser soll an den Ammoniakkältekreislauf angeschlossen werden. Der Ammoniakkältekreislauf wird für diese Maßnahme an der Ventilstation im Rohrleitungsstrang im Dachgeschoss abgezweigt, die ammoniakführenden Rohrleitungen werden von dort ins UG zur jeweiligen Abnahmestelle geführt. Im Kühlraum werden 2 Luftkühler mit jeweils 10 kW Kälteleistung installiert.

Die Reifekühlräume 2.1 (Nr. 2.283), 2.2 (Nr. 2.284), 3 (Nr. 2.282) und der Teilekühlraum 2 (Nr. 2.281) werden ebenfalls an den Ammoniakkältekreislauf angeschlossen. Hier werden ebenfalls Luftkühler angebracht, die Rohrleitungen und Absperrventile sind bereits beim letzten Umbau der Ammoniakkälteanlage bis in diese Bereiche verlegt worden.

Weitere Kälteanlagen

Nach Darstellung des Antragstellers waren Stand 06/2015 folgende weitere Kälteanlagen mit dem jeweiligen Füllmengen an Kältemittel im Betrieb vorhanden:

Tabelle 5: Weitere Kälteanlagen

Kältemittel	R 422D [in kg]	R 407C [in kg]	GWP (Treibhauspotential)	CO ₂ -Äquivalent [in t]
Blutkühlung		11,5	1774	20
Schnellkühlung		250	1774	444
Schockkühlraum	60		2730	164
Drucklufttrockner 1	1,2		2730	3
Drucklufttrockner 2	1,2		2730	3

Gemäß den vorgelegten Unterlagen ergeben sich folgender aktueller Anlagenbestand sowie dargestellte Änderungen:

Die Reifekühlräume 2.1 (Nr. 2.283), 2.2 (Nr. 2.284) sowie 3 (Nr. 2.282) und der Teilekühlraum 2 (Nr. 2.281) die bislang an eine Frigenanlage (R22) angeschlossen waren, werden wie bereits beschrieben an die Ammoniakkälteanlage angeschlossen. Die Frigenanlage wurde entleert und demontiert.

Die Räume Rinderviertel Export 1 (Nr. 2.209) und Rinderviertel Export Nr. 2 (Nr. 2.210) im Erdgeschoss wurden bislang von einer R 22-Verbundanlage versorgt. Der Maschinenraum der

Verbundanlage befindet sich in einem Container auf dem Dach des Gebäudes. Entsprechend den Angaben des Betreibers wurde die Verbundanlage auf das Kältemittel R 407C umgestellt und das vorhandene R 22 (ehemals Schnellkühlung ca. 450 kg R 22, entsorgte Menge R 22 83 kg!) abgesaugt und entsorgt.

Verkehr

Im Rahmen der bisher genehmigten Schlachtkapazität von insgesamt 215 t Lebendgewicht pro Woche betrug das Verkehrsaufkommen durch den An- und Ablieferverkehr von Schlachttieren, Produkten und tierischen Nebenprodukten insgesamt 15 Lkw und 40 Pkw mit Anhänger pro Tag. Nach Erhöhung der Schlachtkapazität auf 295 t Lebendgewicht ist von einem Verkehrsaufkommen von 21 Lkw und 55 Pkw mit Anhänger auszugehen (Berechnung Verkehrsaufkommen proportional zur Erhöhung der Schlachtkapazität).

Abfälle

Neben den tierischen Nebenprodukten fallen beim Betrieb der Anlage zum Schlachten von Tieren auch Abfälle an, die den abfallrechtlichen Bestimmungen unterliegen.

Werden Abwässer, die aus dem Bereich der Schlachtung stammen, in dem SRM Material anfällt, vorab über ein Rotationssieb mit einer Maschenweite unter 2,0 mm abgereinigt, so können Fettabscheiderinhalte aus nachgeschalteten Fettabscheidern als Abfälle, und nicht als TNP-Material entsorgt werden.

Entsprechend den Angaben des Antragstellers werden Abwässer, die aus dem Schlachtbereich stammen in dem SRM Material anfällt über ein Rotationssieb mit einer Maschenweite von 1,0 mm abgereinigt. Damit sind die Fettabscheiderinhalte aus den Fettabscheidern Nr. 1 (Zerlegung), Nr. 2 (Hygieneschleuse, Umkleide, Kühlräume), Nr. 3 (Verkaufsraum derzeit nicht genutzt), Nr. 4 (Kantine Wursterei nicht mehr genutzt), Nr. 5 (Rote Organe, Köpfe, Labmagen, gekühltes KAT 3 Material) der AVV-Schlüsselnummer 02 02 04 (Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung) zuzuordnen.

Rechtliche und fachliche Grundlagen

Einstufung 4. BImSchV

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 50 Tonnen Lebendgewicht oder mehr je Tag gemäß Nr. 7.2.1 des Anhangs I der 4. BImSchV. Die gegenständliche Änderung der Anlage umfasst verschiedenste bauliche Veränderungen sowie eine Erhöhung der Schlachtkapazität von ca. 216 t Lebendgewicht je Tag (entspricht ca. 360 Rindern je Tag) auf eine Kapazität von 295 t Lebendgewicht je Tag (entspricht ca. 490 Rinder pro Tag). Die Änderung stellt eine wesentliche Änderung im Sinne des § 16 BImSchG dar, da sie erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1 BImSchG haben kann und bedarf deshalb der Genehmigung.

Einstufung IE-RL

Bei der Anlage handelt es sich auch weiterhin um eine Industrieemissionsrichtlinien Anlage gemäß Nr. 6.4 a (Betrieb von Schlachthäusern mit einer Produktionskapazität von mehr als 50 t Schlachtkörper pro Tag) der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen.

Für Tierschlachtanlagen/Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten (VTN) wurde unter der Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung ein BVT-Merkblatt (Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken) verabschiedet. Jedoch gibt es für die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltver-

schmutzung IE-Richtlinie) noch keinen Durchführungsbeschluss über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der RL 2010/75/EU über Industrieemissionen in Bezug auf Tierschlachthanlagen/Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten. Das oben genannte BVT-Merkblatt kann also nur als nicht verbindliche Erkenntnisquelle herangezogen werden.

Anforderungen nach TA-Luft

In der TA-Luft werden unter der Nummer 4.7.2 Anlagen zum Schlachten von Tieren spezielle Anforderungen an den Betrieb solcher Anlagen aufgelistet.

TA-Lärm vom 26.08.1998

Zur Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich der Lärmemissionen des Anlagenbetriebs ist die TA-Lärm anzuwenden. Nachdem jedoch die Kleingartenanlagen in der TA-Lärm nicht genannt werden, werden regelmäßig die Orientierungswerte der DIN 18005 als Erkenntnisquelle herangezogen.

TRAS 110 – Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen vom 18.11.2014

Seit 18.11.2014 steht die aktualisierte Fassung der TRAS 110 zur Verfügung, welche die Fassung der TRAS 110 vom 23.01.2009 ersetzt. Die Neufassung der TRAS 110 wurde am 06.01.2015 im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Die Kommission für Anlagensicherheit empfiehlt in ihrer überarbeiteten Fassung, die Anforderungen der aktualisierten TRAS 110 auch für nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Kälteanlagen ab einer Gesamtfüllmenge von 300 kg NH₃ anzuwenden, insbesondere dann, wenn die Kälteanlagen in der Nähe von Schutzobjekten betrieben werden.

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (Ozon-Verordnung)

Ab 01. Januar 2010 ist die Verwendung von unverarbeiteten teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen zur Instandhaltung und Wartung bereits existierender Kälte- und Klimaanlage verboten; ab 1. Januar 2015 sind alle teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe verboten. Der Einsatz des Kältemittels R22 in Kälteanlagen ist somit ab dem 01. Januar 2015 nicht mehr zulässig.

Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 (EU-F-Gase-VO)

Der Einsatz des Kältemittelgemisches R 422d, bei dem es sich um Gemisch aus 65,1 % R 125 (Pentafluorethan), 31,5 % R 134a (1,1,1,2-Tetrafluorethan) und 3,5 % R 600a (Isobutan) handelt und welches ein Treibhauspotential (GWP) von 2230 besitzt, unterliegt gemäß oben genannter Verordnung strengen Anforderungen.

Pentafluorethan und 1,1,1,2-Tetrafluorethan werden in Anhang I der VO genannt. Damit werden an den Betrieb, an die Wartung und die Kontrollen der Kälteanlagen die mit R 422d befüllt sind, besondere Anforderungen gestellt. Insbesondere an die Vermeidung von Emissionen fluoriertem Treibhausgas, an die Durchführung von Dichtheitskontrollen von Anlagen, sowie an das Verbot des Inverkehrbringens fluoriertem Stoffe für bestimmte Einsatzzwecke.

Das Kältemittelgemisch R 407c besteht aus einem Gemisch aus 25 % R 125 (Pentafluorethan), 23 % R 32 Difluormethan und 52 % R 134a (1,1,1,2-Tetrafluorethan). Alle Stoffe des Gemisches werden in Anhang I der VO genannt. Damit unterliegt das Gemisch R 407c ebenso wie das Gemisch R 422d den Anforderungen der VO.

VDI 2596 Emissionsminderung Schlachtbetriebe Stand Februar 2009

Die VDI beinhaltet insbesondere eine Bewertung auftretender Gerüche aus den Emissionsquellen einer Rinderschlachthanlage. Die VDI kommt zum Schluss, dass die Geruchsemissionen aus Rinderschlachthanlagen deutlich schwächer sind als die Geruchsemissionen aus Schweineschlachthanlagen. Als Hauptemittenten werden die Bereiche Lagerung und Entsorgung tierischer Nebenprodukte und Magen-Darminhalte, Lagerung und Entsorgung von Blut und Häuten sowie die Entsorgung von Fettabscheiderinhalten identifiziert. Die VDI zeigt zudem Möglichkeiten auf, Geruchsemissionen zu vermeiden, insbesondere eine gekühlte Lagerung der tierischen Nebenprodukte, eine ausreichende Be- und Entlüftung der Lagerräume, ein geschlossener Transport der Container, eine zumindest tägliche Abholung der Schlachtnebenprodukte sowie eine Abluftreinigung werden zur Vermeidung und Reduzierung von Geruchsemissionen genannt.

In der VDI wird außerdem der Bereich Abwasser ausführlich behandelt.

Beurteilung

Luftreinhaltung

Zur Vermeidung von Geruchsemissionen ist beim Betrieb der Schlachthanlage grundsätzlich auf eine ordnungsgemäße Lagerung der Schlachtnebenprodukte zu achten. Den Anforderungen der TA-Luft wird dahingehend Rechnung getragen, dass die Schlachtnebenprodukte gekühlt gelagert werden (Blut) bzw. arbeitstäglich abtransportiert und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden. Eine Zwischenlagerung von Schlachtnebenprodukten über das Schlachtende hinaus erfolgt nur ausnahmsweise und in sehr geringen Mengen.

Die Schlachtnebenprodukte Mist und Panseninhalte werden zwar nicht gekühlt gelagert bzw. arbeitstäglich abtransportiert, jedoch kann aufgrund der Geruchstoffcharakteristik gemäß den Ausführungen der VDI 2596 davon ausgegangen werden, dass bei einem regelmäßigen Abtransport keine belästigenden Geruchsemissionen hervorgerufen werden.

Ebenso führt eine regelmäßige und ordnungsgemäße Reinigung der Lagerräume der Schlachtnebenprodukte sowie der Umschlagsflächen und -einrichtungen zu einer Reduzierung von Geruchsstoffemissionen.

Weitere Emissionsquellen sind Ablüfte aus dem Bereich Rinderwarte Halle sowie der eigentlichen Schlacht- und Fleischverarbeitungsanlage. Diese werden jedoch gemäß VDI 2596 von ihrer Geruchsintensität als schwach bewertet. Eine entsprechende Ableitung der gesammelten Ablüfte über Dach ohne weitere Filteranlagen ist hier als ausreichend anzusehen, zumal die Hedonik von Rindern nicht mit der von Schweinen zu vergleichen ist.

An die Abluftführung aus der Kutterlei müssen ebenfalls keine weiteren technischen Anforderungen gestellt werden, da hier nur Arbeiten verrichtet werden, die nicht mit allzu hohen Geruchsemissionen verknüpft sind.

Emissionen anderer Luftschadstoffe sind im Rahmen des bestehenden Betriebs sowie der beantragten wesentlichen Änderung nicht zu befürchten.

Lärmschutz

Die maßgeblichen Lärmemissionen der Anlagen werden durch den Anlieferverkehr der Schlachttiere sowie durch die anschließende Reinigung der Transportfahrzeuge verursacht.

Die neu errichtete Lkw-Waschanlage rückt deutlich an die Immissionsorte Bleicherstraße 14/14a heran. Bei einer nächtlichen Anlieferung und Entladung von Schlachttieren sowie der anschließenden Reinigung der Transportfahrzeuge in der Waschanlage wäre mit Überschrei-

tungen der nächtlichen Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten im Gewerbegebiet zu rechnen. Jedoch beschränken sich die beantragten Betriebszeiten für die Anlieferung der Tiere und für die Reinigung der Transportfahrzeuge auf den Tagzeitraum.

Die neu zu errichtenden Waschhalle für Container und das neue Fettkühllager können bei der Beurteilung der Lärmemissionen des Betriebs unberücksichtigt bleiben, da sie sich innerhalb des Betriebsgebäudes befinden bzw. in geschlossenen Räumen errichtet werden.

Der neu errichtete Pansenlagerraum mit eingehauster Pansenentwässerungseinrichtung auf dem Dach des Lagerraums sowie der Umschlag der Panseninhalte mittels Radlader und Lkw auf dem Betriebsgelände stellen Lärmquellen dar, die lediglich unter Tags Lärm emittieren und nicht dazu geeignet sind die Immissionsrichtwerte für den Tagzeitraum an den jeweiligen Immissionsorten zu überschreiten.

Bei den bisherigen Betrachtungen der Gesamtanlage bezüglich ihrer Lärmemissionen wurde davon ausgegangen, dass insgesamt 6 Verflüssiger mit einem Schalleistungspegel von 81 dB(A) betrieben werden. Unter diesen Voraussetzungen wurde davon ausgegangen, dass die Immissionsrichtwerte im Tagzeitraum an den Kleingartenparzellen durchwegs eingehalten werden können. Nächtliche Immissionsrichtwerte sind für die Parzellen unerheblich, da sie im Nachtzeitraum keinen Immissionsort darstellen (keine Nutzung). Nachdem bislang lediglich 2 der geplanten 6 Verflüssiger verwirklicht wurden und die neu zu errichtenden Lüftungsanlage schallgedämmt ausgeführt wird, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Immissionsrichtwerte im Tagzeitraum an den Kleingartenparzellen sowie im Gewerbegebiet sicher eingehalten werden. Für den Nachtzeitraum spielen lediglich die Immissionsorte im angrenzenden Gewerbegebiet eine Rolle. Ohne nächtliche Schlachttieranlieferungen und ohne nächtliche Reinigung der Transportfahrzeuge sind für eine Immissionsprognose lediglich die Zu- und Abluftanlagen sowie die Lüftungsanlagen zu betrachten. Unter der Voraussetzung eines ordnungsgemäßen Betriebs aller Lüftungstechnischen Anlagen nach dem Stand der Lärmschutztechnik ist auch nach Inbetriebnahme der neuen Lüftungsanlage nicht mit einer Überschreitung der nächtlichen Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten im Gewerbegebiet zu rechnen. Der Schalleistungspegel der Lüftungsanlage sollte jedoch auf max. 75 dB(A) begrenzt werden, um für weitere Betriebserweiterungen bzw. noch nicht berücksichtigte Lärmquellen Spielraum zu lassen.

Anlagensicherheit Ammoniakkälteanlage

Die bestehende Ammoniakkälteanlage mit einem Ammoniakfüllvolumen von 2.900 kg verfügt über eine Abblasleitung sowie eine Maschinenraumbelüftungsanlage. In der TRAS 110 vom 18. November 2014 wird der ERPG-2-Wert (Emergency Response Planning Guidelines) für Ammoniak mit 150 ppm beziffert. Eine Reduzierung des ursprünglichen ERPG-2-Wertes von 200 ppm auf 150 ppm erfolgte bereits in der Änderung der TRAS 110 in der Fassung vom 10. November 2008. Die Einhaltung dieses reduzierten ERPG-2-Wertes zur gefahrlosen Ableitung von Ammoniak über die Abblasleitung und die Maschinenraumentlüftung im Falle einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Ammoniakkälteanlage an den nächstgelegenen Schutzobjekten (Kleingartenparzellen, Wohnungen und Aufenthaltsräume im Gewerbegebiet) muss durch einen Sachverständigen gemäß § 29 BImSchG überprüft und bestätigt werden.

Durch die bereits dargestellten Änderungen und Erweiterungen an der Ammoniakkälteanlage wird das Ammoniakfüllvolumen der Gesamtanlage nicht verändert, die Kälteanlage entspricht jedoch nach den Umbauarbeiten nicht mehr dem Genehmigungsstand zum immissionsrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 06.07.2004. Die TRAS 110 führt hierzu aus, dass wie-

derkehrende Prüfungen am Gesamtsystem der Kälteanlage durch einen Sachverständigen nach § 29 BImSchG alle 5 Jahre wiederkehrend durchzuführen sind. Hierbei sollen auch Abweichungen vom Genehmigungsbescheid einschließlich der in Bezug genommenen Unterlagen festgelegt und geprüft werden. Aus fachlicher Sicht ist deshalb spätestens 6 Monate nach Umbau der Ammoniakkälteanlage durch einen nach § 29 BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen das Gesamtsystem der Kälteanlage hinsichtlich der Vorgaben der TRAS 110 in der jeweils gültigen Verfassung zu überprüfen.

Die Änderungen am Gesamtsystem der Ammoniakkälteanlage müssen auch hinsichtlich ihrer Auswirkungen im Falle von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs überprüft und bewertet werden.

Abfall

Gemäß den vorgelegten Unterlagen werden die vier vorhandenen Fettabscheider durch eine Fachfirma regelmäßig gereinigt und die Fettabscheiderinhalte ordnungsgemäß entsorgt.

Die für das **Baurecht** und den **Brandschutz** festgesetzten Auflagen werden wie folgt erläutert:

Der Antrag des Bauherrn setzt sich aus verschiedenen Teilanträgen zusammen. Zur Nachvollziehbarkeit sind die Bearbeitungsnummern der Abt. Bauordnung mit angegeben. Die Stellungnahme zu 38/14 bezieht sich, als gesammelte Stellungnahme, auf die nachfolgend genannten Anträge:

291/14	Neubau Mistlege und Waschplätze EG, Abbruch der vorhandenen Mistlege und Waschplätze EG
246/13	Umbau Rindertötung EG Tektur. Die hier enthaltene ursprüngliche Planung „Mistlege und Waschplatz“ entfällt und wird durch 291/14 ersetzt
289/14	Neubau Pansenraum im UG
38/14	gesammelte Stellungnahme
300/14	Raumerweiterung EG Rindertötung.

Antragsgemäß wurde das Gebäude Waschplatz und Mistlege als Gebäudeklasse 1 und die weiteren unten genannten Gebäudeteile als Gebäudeklasse 5 beantragt und bewertet (siehe auch beiliegende Antragsunterlagen).

Der Umfang des Bauantrages bzw. der eingereichten Planunterlagen beschränkt sich auf die im Übersichtsplan farbig dargestellten Gebäudebereiche (siehe Übersichtspläne Stand 10.11.14, Eingang 18.02.15).

Rot Waschplatz und Mistlege, EG (inklusive Abbruch der vorhanden Mistlege und Waschplatz), Abbruch auf Höhe Ache J.1 / Verlegung des Zaunes/ Tores/ neue Lage der neuen Mistlege + Waschplatz)
Achsen 1 bis 3 (außerhalb des Gebäudeachsrasters), Höhe B/C, J.1

Grün Rindertötung (Tektur zu BA 246/13), EG
Achse 4 bis 15 und ca. C.1 und G

Gelb Fettkühllager und Waschhalle, UG
Achse G bis zwischen J.2/K.2 und 10 bis 11/12

Blau Pansenraum, UG
Achse 9 bis 10/11 und zwischen A/B, B/C

Die beschriebenen Gebäudeteile sind baulich von den anderen nicht erfassten Gebäudeteilen zu trennen / baulich abzugrenzen.

Andere Gebäudeteile werden hierbei nicht erfasst und bedürfen bei Änderung des genehmigten Bestandes eine weitere Beantragung / Genehmigung. Dies betrifft auch eventuelle geplante Abläufe / Phasenpläne, welche sich über andere Teilbereiche des Gebäudes erstrecken. D.h. für die jetzt farbig gekennzeichneten und oben beschriebenen Bereiche gelten die festgesetzten Auflagen. Für die weiteren nicht genannten Bereiche ist die Einhaltung vorhergehender Genehmigungen zwingend einzuhalten. Sollten sich hier auch Änderungen ergeben / Umpfanungen aufgrund anderer Abläufe ergeben, ist dies neu zu beantragen und zu genehmigen. Ebenso sind keine Abbrüche von Gebäudeteilen Inhalt / Bestandteil der Genehmigung, welche sich nicht in den zuvor genannten Bereichen befinden.

Das Gesamtgebäude beinhaltet Teile dieser Neuplanung sowie Teile des Bestandes mit noch offenen / nicht umgesetzten Auflagen und Mängelbescheide des Baureferates. Diese Mängel sind umgehend zu beheben, was von der Bauaufsicht kontrolliert wird.

Die **veterinärrechtlichen** Auflagen werden wie folgt erläutert:

Die lebensmittelrechtliche Zulassung nach EU - Hygienepaket wird isoliert von der zuständigen Behörde, der Regierung von Schwaben erteilt, da sie nicht anlagenbezogen ist und daher nicht von der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG erfasst wird..

Eine selbständige Zulassung nach VO(EG) 1069/2009 ist für den Schlachtbetrieb nicht erforderlich.

Gleichwohl fallen im Betrieb tierische Nebenprodukte an und für den Umgang mit Ihnen gelten auch Regelungen der VO(EG) 1069/2009 insbesondere z.B. die in Titel II "Pflichten der Unternehmer" Kapitel I "Allgemeine Pflichten".

Trotz mehrmaliger Aufforderung sowohl durch die Stadt Kempten (Allgäu) als auch durch die Regierung von Schwaben hat das zuständige Veterinäramt beim Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen keine Stellungnahme mit Aufslagenvorschlägen abgegeben.

Die **wasserwirtschaftlichen** Auflagen beruhen auf folgenden Erwägungen:

Das Vorhaben ist hinsichtlich der Lagerung und des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen in Kälteanlagen und im weiteren Zusammenhang zu den Anforderungen an JGS-Anlagen i. S. des Anhang 5 VAWS sowie nach Anhang 10 der AbwV zu beurteilen.

Antragsunterlagen:

- Antrag vom 16./29.01.2014 mit Nachtrag vom 18.08.2014 (Abwasserkonzept) und Änderungsanträgen, zuletzt vom 15.07.2015
- Standort der Anlage
- Lageplan Maßstab 1:1 000
- Auszug Liegenschaftskataster
- Angaben zu Art und Umfang der Anlage
- Betriebs- und Anlagenbeschreibung
- Fließschema Rinder-Schlachtung
- Phasenplanung Baubetrieb und Schlachtbetrieb
- Bericht über Ammoniakkälteanlage
- Zusammenstellung der Lüftungsgeräte, Kälteverflüssiger und Verdunster über Dach
- Lkw-Stellfläche und Lkw-Pkw-Verkehr
- Kältekonzept
- Abwasserkonzept
- Brandschutzkonzept
- Bauantragsunterlagen

Beschreibung:Anlieferungsbereich:

Die Anlieferung der Rinder erfolgt in der Zeit von 06:00 – 18:00 h mit LKW-Zügen sowie kleineren Transportern und PKW mit Anhängern.

Eine Aufstallung findet nicht statt. Der Stall dient lediglich zur vorübergehenden Aufstallung von Rindern und als Puffer bei Störungen in der Schlachtung. Im Stall ist Platz für ca. 200 Tiere. Der Bereich der Tieranlieferung ist überdacht.

Die Viehtransporter werden nach dem Entladen gereinigt. Auch dieser Bereich ist überdacht. Zunächst wird der Dung aus den Fahrzeugen entfernt und in die Mistlege verbracht. Dann werden die Fahrzeuge mit einem Hochdruckreiniger ausgespritzt und tierseuchenhygienisch desinfiziert. Das anfallende Abwasser aus der Reinigungsstraße und der Mistlege wird über ein Rotationssieb mit der Maschenweite 1 mm vorgereinigt und dann in den Schmutzwasserkanal eingeleitet.

Für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus der Schlachtung, der Bearbeitung und Verarbeitung von Fleisch, einschließlich der Darmbearbeitung sowie der Herstellung von Fertiggerichten auf überwiegender Basis von Fleisch stammt ergeben sich Anforderungen nach Anhang 10 der Abwasserverordnung (AbwV). Das anfallende Abwasser im Schlachtbetrieb wird über ein Rotationssieb sowie fünf Fettabscheideanlagen vorgereinigt, bevor es in den städtischen Mischwasserkanal eingeleitet wird. Der pH-Wert am Ort der Übergabe bewegt sich zwischen 6,5 und 9,0. Die vorhandenen Abwasseranlagen sind ausreichend um das Abwasser nach Behandlung über den Schmutzwasserkanal dem Gruppenklärwerk des Abwasserverbands Kempten zuzuleiten. Die Anforderungen des Anhangs 10 AbwV sind somit erfüllt.

Folgende Bereiche der Schlachthanlage sind den jeweiligen Abwasserbehandlungsanlagen zugeordnet:

- Ein Rotationssieb vom Typ Rotostrainer 2000 der Fa. Passavant mit Spaltweite 1 mm behandelt das Abwasser aus den Herkunftsbereichen Kuttelei, Schlachthalle, KAT 1- und KAT 3-Räume. Die hier anfallenden Feststoffe werden über den Container für KAT 1 entsorgt.
- Ein Rotationssieb der Fa. Huber Typ Ro 9 mit 1 mm Spaltweite behandelt die Abwässer, die im Bereich der Waschhalle (Anlieferung) mit Mistlege anfallen. Der anfallende Feststoff (Mist) ist ordnungsgemäß nach den für diesen Herkunftsbereich einschlägig geltenden Vorschriften zu entsorgen und entsprechend zu dokumentieren.
- Fettabscheider 1 (ehemalige Schweinezerlegung) behandelt das im Bereich der Zerlegung anfallende Abwasser.
- Fettabscheider 2 (Sozialgebäude/Hygieneschleuse) behandelt das komplette Abwasser aus den Kühlräumen, sowie der Hygieneschleusen (Schürzenduschen) und des Fettabscheiders 5 (Rote Organe Zentrum).
- Fettabscheider 3 (Verkaufsladen) behandelt das komplette Abwasser aus dem Bereich des ehemaligen Gastromarktes.
- Fettabscheider 4 (Produktion Wursterei) behandelt das Abwasser aus dem Bereich der ehemaligen Wursterei und des Gastrobetriebes der Fa. Müller.
- Fettabscheider 5 (Rote Organe Zentrum) behandelt das Abwasser aus den Organkühlräumen. Das behandelte Abwasser wird anschließend zu Fettabscheider 2 (Sozialgebäude/Hygieneschleuse) weitergeleitet.

Die Abwasseranlagen (Fettabscheider und Rotationssiebe) sind ordnungsgemäß zu betreiben und regelmäßig durch Fachbetriebe oder geeignetes fachkundiges Personal zu warten. Hierbei sind folgende Normen zu beachten:

- DIN EN 1825-1, Abscheideranlagen für Fette - Teil 1: Bau-, Funktions- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung und Güteüberwachung
- DIN EN 1825-2, Abscheideranlagen für Fette Teil 2: Wahl der Nenngröße, Einbau, Betrieb und Wartung
- DIN 4040-100, Abscheideranlagen für Fette - Teil 100: Anforderungen an die Anwendung von Abscheideranlagen nach DIN EN 1825-1 und DIN EN 1825-2
- DIN EN 1717, Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen in Trinkwasser-Installationen und allgemeine Anforderungen an Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung von Trinkwasserverunreinigungen durch Rückfließen - Technische Regel des DVGW
- DWA - DVWK - M 767, Abwasser aus der fleischverarbeitenden Industrie

Für die Einleitung in den Mischwasserkanal ist eine Erlaubnis des Kemptener Kommunalunternehmens (KKU) erforderlich. Hierbei sind insbesondere die Einleitbedingungen der Entwässerungssatzung (EWS) zu beachten. Ggf. sind Abweichungen von der EWS, die aufgrund besonderer Umstände des Schlachtbetriebs verursacht sein könnten, im Rahmen des Entwässerungsbaugesuchs mit Auflagen durch das KKU zu genehmigen.

Kälteanlagen:

Die bestehende Ammoniakkälteanlage wurde 2004 erweitert und im entsprechenden Genehmigungsverfahren wie folgt beschrieben. Bei Ammoniak handelt es sich um einen wassergefährdenden Stoff der Wassergefährdungsklasse 2 (WGK 2). In der Kälteanlage sollen sich im Endausbau bis zu 4500 kg Ammoniak befinden (Gefährdungsstufe B gem. § 6 VAWS).

Die Ammoniak-Kälteanlage wurde mit 6 stufenlos regelbaren Schraubenverdichtern ausgerüstet, wobei 4 Verdichter auf einen -10 °C-Abscheider, und 2 Verdichter auf einen -45 °C-Abscheider arbeiten. Die Anlage wurde als Booster-Kälteanlage geplant, d. h. die Kondensation der Tiefkühlverdichter erfolgt in den Abscheider der -10° C-Kälteanlage. Das Heißgas der -10 °C-Kälteanlage wird über eine Wärmerückgewinnung, anschließend über Axialverflüssiger, danach über einen Verdunstungsverflüssiger und den Schwimmerregler, wieder in den Abschei-

der zurückgeleitet. Zusätzlich kann die Energie der Heißgasleitung für Abtauvorgänge genutzt werden.

Für die Wärmerückgewinnung wurde die Ölkühlerwärme der Verdichter sowie das überschüssige Heißgas vorgesehen. Mit der Abwärme können Brauchwasser erwärmt, sowie Niedertemperaturheizkreise mit Wärme versorgt werden. Das bei der Wärmerückgewinnung anfallende Kondensat wird direkt über ein Prioritäts-Gefäß und einen Schwimmerregler zum Abscheider rückgeführt.

Die eigentliche Kondensation des Kältemittels erfolgt in auf dem Dach aufgestellten Axialverflüssigern, die die Kondensation ausschließlich über die Umgebungsluft durchführen. Zusätzlich wird noch ein Verdunster nachgeschaltet, über den bei hohen Außentemperaturen die Kondensationstemperatur auf +35 °C gehalten werden kann.

Gemäß den Vorschriften der DIN EN 378 wurden die Abscheider mit fernbedienbaren Absperrventilen vorgesehen, die im Falle des Ansprechens der Ammoniakwarnanlage das Kältemittel sofort in den jeweiligen Behältern einschließen. Der Umlauf des Kältemittels wird über hermetische Kältemittelpumpen realisiert, die ohne Wellensiegel arbeiten.

Der komplette Kältemaschinenraum wurde als Wanne ausgeführt, so dass eventuell austretendes Ammoniak, inklusive des erforderlichen Niederschlagswassers, innerhalb des Raumes rückgehalten werden können. Zusätzlich erhielt der Kältemaschinenraum einen Pumpensumpf, in dem eventuell kontaminiertes Wasser rückgehalten und kontrolliert abgepumpt werden kann. Für die beiden vorgesehenen Abscheider wurden 1,50 m tiefe Abscheidergruben errichtet, um eine optimale Zulaufhöhe für die Ammoniakpumpen zu erreichen.

Für Leitungsverbindungen der gesamten Anlage sollten weitgehend nur Schweiß- und Flanschverbindungen eingesetzt werden.

Im Zuge von Umbauarbeiten werden die vorhandenen Frigenanlagen

- Reifekühlraum 2.1; Nr. 2.283
- Reifekühlraum 2.2; Nr. 2.284
- Reifekühlraum 3; Nr. 2.282
- Reifekühlraum 2; Nr. 2.281

umgebaut und an die vorhandene Ammoniakanlage angeschlossen.

Im Erdgeschoss befinden sich noch zwei Rinderschnellkühlräume

- Raum Rinderviertel Export 1; Nr. 2.209
- Raum Rinderviertel Export 2; Nr. 2.210

Diese beiden Räume werden von einer R22-Verbundanlage versorgt. Der Maschinenraum befindet sich in einem Container auf dem Dach. Bei dieser Anlage wird in 2014 das Kältemittel R22 entsorgt und gegen ein Ersatzkältemittel R407c ausgetauscht. Bei R407c handelt es sich um einen wassergefährdenden Stoff mit der Wassergefährdungsklasse 1 (WGK 1).

Die Ammoniak-Kälteanlage wurde 2004 für eine relativ große Kälteleistung ausgelegt, die hauptsächlich für die Schweineschlachtung benötigt wurde. Aus diesem Grund sind die vorhandenen Ammoniak-Kälteanlagen so groß bemessen, dass zusätzliche Kälteleistungen angeschlossen werden können.

Die wesentliche neue Kälteleistung ergibt sich aus der Zuluftanlage für den Schlachtbereich. Die Zuluftanlage wird mit Glykol (WGK 1) gekühlt und an das vorhandene Glykolsystem angeschlossen. Um die Kälteleistung für die Glykolkühlung zu erbringen, wird im Kältemaschinenraum ein zusätzlicher Solekühler (Glykolkühler) mit einer Kälteleistung von ca. 500 kW aufgestellt und an die Ammoniak-Anlage angeschlossen.

Das Glykolsystem wird entsprechend im Maschinenraum umgebaut und neue Glykoleitungen zu den neuen Verbrauchern verlegt.

Die neuen Glykol-Verbraucher sind das Zuluftgerät auf dem Dach, der Schnellkühlraum für Rinder im Erdgeschoss und der Bearbeitungsraum für Nebenprodukte im Untergeschoss.

Kälteleistung Zuluftgerät:	500 kW
Kälteleistung Schnellkühlraum:	80 kW
Kälteleistung Bearbeitungsraum für Nebenprodukte:	30 kW

Im Untergeschoss wird noch ein Kühlraum für Nebenprodukte eingerichtet. Hier werden die Nebenprodukte aus der Kuttellei gekühlt. Die Raumtemperatur beträgt 2 °C. Der Raum wird an die Ammoniakanlage angeschlossen. Die Ventilgruppe wird im Gang Dachgeschoss aufgebaut und die Rohrleitung über den Schacht bis in das Untergeschoss geführt. Die Kälteleistung beträgt ca. 20 kW. Installiert werden zwei Luftkühler zu je 10 kW.

Die vorhandenen Schalt- und Regelanlagen werden entsprechend ergänzt. Für die neuen RLT-Anlagen werden eigene Schalt- und Regelanlagen neu erstellt.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht konnte dem Vorhaben unter den unter Ziffer 3 festgesetzten Auflagen zugestimmt werden.

Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Schwaben in Augsburg hat gegen die Erteilung der Genehmigung aus Sicht des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik keine Bedenken.

Naturschutz

Naturschutzrechtliche Belange sind durch das Änderungsvorhaben nicht betroffen.

IV. Vorläufige Zulassung

Die Firma A.F.G. Allgäu Fleisch GmbH hat am 16.01.2014/29.01.2014 die vorläufige Zulassung für die Änderung der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage zum Schlachten von Tieren beantragt. Mit Bescheid der Stadt Kempten (Allgäu) vom 04.02.2014 wurde diesem Antrag entsprochen. Aufgrund der langen Verfahrensdauer waren Verlängerungen der vorläufigen Zulassung durch Bescheide vom 06.06.2014, 18.09.2014, 17.12.2014 und 16.04.2015 erforderlich.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der vorläufigen Zulassung nach § 8 a Abs. 1 Ziffer 1 – 3 BImSchG haben vorgelegen.

V. Zusammenfassende Beurteilung

Nachdem die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen, ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i.V. mit § 10 BImSchG zu erteilen. Die Nebenbestimmungen werden gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt.

VI. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den Art. 1, 2, 5, 6, 10 und 11 des Bayerischen Kostengesetzes i. V. m. Tarif Nrn. 8.II.0 Tarifstellen 1.1.2, 1.3.1 und 1.3.2 sowie 2.I.1/1.24.1.1.1 und 1.24.1.2.2.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz.

Investitionskosten (lt. Angaben des Betreibers) **4.800.000 €**

8.II.0/1.1.2 Im Verfahren nach § 19 BImSchG
Für Investitionskosten von mehr als 2,5 Mio bis 25 Mio €:
11.250 € zuzüglich 3 ‰ der 2,5 Mio € übersteigenden
Kosten = 6.900 € 18.150,00 €

1.3 Erhöhungen:

1.3.1 Beinhaltet in den Fällen der Tarif-Stelle 1.1 die Genehmigung zugleich eine sonst erforderliche baurechtliche oder sonstige Genehmigung erhöht sich die Gebühr um den auf 75 % verminderten Betrag, der für die sonst erforderliche Genehmigung als Gebühr zu erheben wäre.

Baukosten **3.637.500 €**

2.I.1/
1.24.1.1.1 1 ‰ für den bauplanungsrechtlichen Teil, wenn das Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegt

2.I.1/
1.24.1.2.2.2 0,5 ‰ für den bauordnungsrechtlichen Teil, wenn die Genehmigungsbehörde die Leistungen nach § 31 PrüfVBau nicht selbst erbringt.

1,5 ‰ aus 3.637.500 € = 5456,25 € davon 75 % 4.092,19 €

1.3.2 Erfolgt in den Fällen der Tarif-Stelle 1.1 eine wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle als Sachverständige oder eine Fachliche Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal bei der Genehmigungsbehörde, in den Bereichen des Lärm- und Erschütterungsschutzes, des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung, der Luftreinhaltung, der Anlagensicherheit, der Abfallvermeidung oder der sparsamen Energienutzung, ist die Gebühr für jedes

der genannten Prüffelder um den durch die Prüfung oder Stellungnahme verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch 250 und höchstens 2.500 € je Prüffeld, zu erhöhen. Für die beiden Prüffelder Lärmschutz und Luftreinhaltung wurde jeweils die Mindestgebühr und für den Bereich Wasser ein Betrag von 1000 € angesetzt.

1.500,00 €

Es errechnet sich damit eine Gesamtsumme von

23.742,19 €.

Die Auslagen in Höhe von 509,32 € sind durch die Tätigkeit des Gewerbeaufsichtsamtes bei der Regierung von Schwaben in Höhe von 183,00 €, die Tätigkeit des Gewerbeaufsichtsamtes bei der Regierung von Niederbayern in Höhe von 324,00 € sowie durch die Postzustellung in Höhe von 2,32 € entstanden.

Der Betrag i. H. v. **24.251,51 €** ist bis spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides unter Angabe der PK-Nr. 01-241949-35001, HÜL-Nr. 237904 an die Stadt Kempten (Allgäu) zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 112343,86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Kempten (Allgäu)) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.06.2007 wurde das Widerspruchsverfahren weitgehend abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Nägeli